



Allgemeine Angebotsbestimmungen, ständige und technische Vertragsbestimmungen (AVB)

des Amtes der NÖ Landesregierung,
Gruppe Straße
für Liefer- und Bauleistungen



Version: 2026-03-13

0 GELTUNGSBEREICH

Die Kapitel 2 und 4 sind nicht Teil der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen, ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kurzbezeichnung AVB).

0.1 ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

Allgemeine Angebotsbestimmungen (Kapitel 1) gelten ausschließlich für Ausschreibungen von Liefer- und Bauleistungen im offenen bzw. nicht offenen Verfahren, wenn Angebote in elektronischer Form abzugeben sind (E-Vergabe). Diese gelten als integrierender Bestandteil für die Ausschreibung, Vergabe und Beauftragung von Liefer- und Bauleistungen der Gruppe Straße.

0.2 VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Die RVS 10.01.11 Ausgabe 2025-10-01 „Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen“ und die ÖNORM B 2110 Ausgabe 2023-05-01 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ sind Vertragsgrundlage.

Ständige Vertragsbestimmungen (Kapitel 3) und Technische Vertragsbestimmungen (Kapitel 5) gelten für alle Verträge von Liefer- und Bauleistungen, wenn diese im Vertrag bzw. in der Beauftragung als gültig erklärt werden.

Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen, wie Regieleistungen, Mehr- und Minderleistungen. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Vertragsbedingungen und der Leistung können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden.

1 ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

1.1 ANZUWENDENDEN VERGABERECHT

Die Vergabe der ausgeschriebenen Lieferungen/Leistungen erfolgt nach dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 und den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

In Bezug auf den Rechtsschutz gilt bei Vergaben des Landes und der Gemeinden das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz LGBl. 7200/1 idgF mit dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich als zuständiger Vergabekontrollbehörde.

1.2 FORM UND INHALT DES ANGEBOTES – ELEKTRONISCHES BESCHAFFUNGSPORTAL

Das Angebot für die jeweilige Ausschreibung ist ausschließlich in elektronischer Form am Beschaffungportal des Landes Niederösterreich bis zum jeweilig angegebenen Abgabedatum und Uhrzeit (Einlangen) einzureichen. Die Ausschreibungsunterlagen werden für den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft in elektronischer Form am Beschaffungportal bereitgestellt.

1.2.1 Nachweis der Vertretungsbefugnis

Für den Nachweis der Vertretungsbefugnis (Formblatt 1) muss das Angebot von jener Person elektronisch signiert werden, welche den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft rechtswirksam vertreten darf.

	Formblatt 1	im Beschaffungportal ausfüllen	verpflichtend
	Beilage A (vom Formblatt 1)	auf Beschaffungportal hochladen	bei Bedarf ¹⁾
	Auszug Firmenbuch	auf Beschaffungportal hochladen	bei Bedarf ²⁾
	Vollmacht	auf Beschaffungportal hochladen	bei Bedarf ³⁾

Hinweis:

- 1) Wird eine Bietergemeinschaft gebildet, ist die Beilage A (vom Formblatt 1) auszufüllen und auf das Beschaffungportal hochzuladen.
- 2) Für Unternehmen, die im Firmenbuch eingetragen sind, ist ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis; maximal 1 Monat alt) auf das Beschaffungportal hochzuladen.
Im offenen Verfahren gelten die Ausnahmen gem. Pkt. 1.14.
Im nicht offenen Verfahren kann der Firmenbuchauszug auch über Aufforderung nachgereicht werden.
- 3) Wird das Angebot nicht von vertretungsbefugten Personen elektronisch signiert, ist eine Vollmacht auf das Beschaffungportal hochzuladen.

1.2.2 Bestandteile des elektronischen Angebots

Soweit der Auftraggeber (im Weiteren AG) auf dem Beschaffungportal elektronisch befüllbare Formulare/Datenträger zur Verfügung stellt, ist der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der AG das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.

Dies gilt auch für das Leistungsverzeichnis und die Angebotsabgabe mittels (only-Datei).

Das Angebot besteht aus den am Beschaffungportal getätigten Eingaben sowie der am Portal hochgeladenen ausgefüllten Beilagen und Formblätter.

1.3 ABÄNDERUNGSANGEBOTE

Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

1.4 WESENTLICHE POSITIONEN

Wesentliche Positionen sind in den Leistungsverzeichnissen gesondert gekennzeichnet bzw. in den Vorbemerkungen angegeben. Sind keine Positionen als wesentlich gekennzeichnet gelten jene Positionen als wesentlich, deren Positionspreis 5% oder mehr der Gesamtsumme beträgt.

1.5 ERSTELLUNG DER PREISE

Die Kalkulation aller angebotenen Preise und deren Aufgliederung hat den Bestimmungen der ÖNORM B 2061 idgF unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Ausschreibung zu entsprechen. Die Preisermittlung hat nach Einheitspreisen zu erfolgen und, wenn im Ausschreibungs-LV vorgesehen, die Preisanteile „Lohn“ und „Sonstiges“ auszuweisen.

**Formblatt K3****auf Beschaffungsportal hochladen****bei Bedarf ¹⁾**

Hinweis:

1) Das Kalkulationsformblatt K3 muss nur dann hochgeladen werden, wenn dies am Beschaffungsportal verpflichtend gefordert ist. Andernfalls ist es über Aufforderung des AG vorzulegen.

Weitere Kalkulationsformblätter sind über Aufforderung des AG vorzulegen.

Die Detailierung muss sowohl Betriebsmittel-Nr./ Ansatzformel sowie die Betriebsmittelbezeichnung enthalten. Dies gilt auch für Leistungen die von Subunternehmern erbracht werden sollen.

Ein Preisnachlass kann nur in Prozenten und nur auf das Gesamtangebot im Datensatz angeboten werden. Dieser Nachlass kommt auch bei Zusatzangeboten zur Anwendung.

1.5.1 Vertiefte Angebotsprüfung

Der Auftraggeber behält sich vor, eine vertiefte Angebotsprüfung gemäß § 137 BVerG 2018 durchzuführen, wenn der angebotene Gesamtpreis um mehr als 25 % vom geschätzten Auftragswert abweicht, und zugleich um mehr als 25 % vom Gesamtpreis des zweitgereihten Angebots abweicht.

In allen anderen Fällen erfolgt die Prüfung der Preisangemessenheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des BVerG.

1.6 BEHANDLUNG VON RECHENFEHLERN IM ANGEBOT

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden gem. § 138 Abs. 7 BVerG 2018, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindernd – 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt, ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

1.7 HINWEIS AUF EINZUHALTENDE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft hat die sich aus den in § 93 Abs. 1 BVerG 2018 genannten Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft ist verpflichtet, bei der Erstellung des Angebots und der Durchführung des Auftrags für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, das Arbeitszeitgesetz – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, das Arbeitsruhegesetz – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, das Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 und das Gleichbehandlungsgesetz – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), die einschlägigen Kollektivverträge sowie die in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften einzuhalten.

1.8 ANFRAGEN DER BIETER BZW. DER BIETERGEMEINSCHAFT, BERICHTIGUNGEN UND NACHSENDUNGEN

Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich über das Beschaffungsportal über den Menüpunkt „Fragen“ in deutscher Sprache bis zum Ende der Anfragenfrist zu stellen. Über Anfragebeantwortungen werden Sie per Mail informiert und sind auf dem Beschaffungsportal einzusehen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der AG die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Der AG wird, falls er dies für zweckmäßig hält, eine schriftliche Antwort erteilen. Die Fragen mit den zugehörigen Antworten, Berichtigungen und Nachsendungen werden im Beschaffungsportal durch den AG bis spätestens 72 Stunden vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt. Ausschließlich Berichtigungen zur Verlängerung der Angebotsfrist sind bis zum Ende der Angebotsfrist zulässig.

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft verpflichtet sich alle Antworten, Berichtigungen und Nachsendungen bei der Erstellung des Angebots zu berücksichtigen, wobei bei auftretenden Widersprüchen der Inhalt der Antwort, Berichtigung oder Nachsendung vorgeht.

1.9 BEGEHREN AUF UNTERSAGUNG DER ANGEBOOTSÖFFNUNG

Wird seitens eines Unternehmers ein Antrag auf einstweilige Verfügung gegen den AG mit dem Begehren auf Untersagung der Angebotsöffnung eingebracht, und entscheidet die Nachprüfungsbehörde nicht bis zu dem Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist oder gibt diesem Antrag statt, so kann nach den Bestimmungen des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes die Angebotsöffnung zu dem festgelegten Zeitpunkt nicht erfolgen.

1.10 WIDERRUF DER AUSSCHREIBUNG VOR ANGEBOTSSENDE

Die Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung erfolgt im Beschaffungsportal.

1.11 BIETERGEMEINSCHAFTEN (IM OFFENEN VERFAHREN)

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist nur im offenen Verfahren zulässig. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung einer Bietergemeinschaft (Formblatt 2) im Beschaffungsportal auszufüllen und die Beilage A vom Formblatt 1 (siehe Pkt. 1.2.1) auszufüllen und am Beschaffungsportal hochzuladen.



Formblatt 2

im Beschaffungsportal ausfüllen

verpflichtend

Es ist Unternehmern untersagt, sich an mehreren Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften zu beteiligen oder sich parallel als Einzelbewerber bzw. Einzelbieter und gleichzeitig als Mitglied einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft an dem Vergabeverfahren zu beteiligen, außer das Unternehmen kann nachweisen, dass der Inhalt der abgegebenen Angebote durch die fragliche Mehrfachbeteiligung nicht beeinflusst worden ist bzw. dass die Angebote völlig unabhängig voneinander formuliert worden sind und folglich eine Gefahr einer Beeinflussung des Wettbewerbs nicht besteht. Diese Bestimmung gilt auch für verbundene Unternehmen.

1.12 EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Für den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft gilt während der Angebotsphase sinngemäß Kapitel 3.3 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

1.13 INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ 2025 (IFG)

1.13.1.1 Veröffentlichung gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag – einschließlich etwaiger Anlagen – gemäß den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) proaktiv und individuell veröffentlicht werden darf. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung der Vertragsinhalte durch das Amt der NÖ Landesregierung einverstanden. Dabei werden schutzwürdige Interessen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt und gegebenenfalls geschwärzt.

1.13.1.2 Veröffentlichung und Urheberrecht gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass dieser Vertrag – einschließlich etwaiger Anlagen – gemäß den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) durch das Amt der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden darf. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung einverstanden. Soweit urheberrechtlich geschützte Inhalte Bestandteil des Vertrags sind, räumt der Vertragspartner ein unbegrenztes Nutzungsrecht zur Veröffentlichung im Rahmen der gesetzlichen Informationspflichten ein. Dabei werden schutzwürdige Interessen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt und gegebenenfalls geschwärzt.

1.14 VEREINFACHUNG ZUR VORLAGE DER NACHWEISE (IM SINNE DES § 80 BVERGG 2018)

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft muss jene Nachweise (Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) nicht vorlegen, die der AG direkt über eine für den AG kostenlos zugängliche Datenbank (z.B. ANKÖ) in der geforderten Aktualität und Form erhalten kann. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Vorliegens der Eignung gilt § 79 Abs 2 Z 2 BVergG 2018.

Wird von dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft eine Eigenerklärung (siehe Pkt. 1.15) mit dem Angebot abgegeben, müssen jene erforderlichen Nachweise, die der AG nicht von einer kostenlos zugänglichen Datenbank erhalten kann, nur über Aufforderung des AG nachgereicht und somit nicht gleich mit dem Angebot abgegeben werden. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Vorliegens der Eignung gilt § 79 Abs 2 Z 1 BVergG 2018.

1.15 EIGENERKLÄRUNG

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft erklärt, die vom AG in der Ausschreibung verlangten Eignungskriterien zu erfüllen und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen zu können. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Vorliegens der Eignung gilt § 79 Abs 2 Z 1 BVergG 2018. Dies gilt auch für die vom Bieter bzw. der Bietergemeinschaft namhaft gemachten Dritten, insbesondere jene, auf welche sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis der Befugnis, technischen oder finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beruft.

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft erklärt, über die geforderten Befugnisse zu verfügen, sei es auch unter Berufung auf Dritte (die dann ebenfalls anzuführen sind). Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft erklärt ferner, dass hinsichtlich der namhaft gemachten Dritten keine Ausschlussgründe gem. § 78 BVergG 2018 vorliegen.

1.15.1 Eigenerklärung im Unterschwellenbereich

Die Eigenerklärung (Formblatt 3) ist im Beschaffungsportal auszufüllen. Die Möglichkeit, anstelle dieser Eigenerklärung eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung gem. der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 vorzulegen, bleibt unberührt.



Formblatt 3

im Beschaffungsportal ausfüllen

verpflichtend

1.15.2 Eigenerklärung im Oberschwellenbereich

Wird von dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft eine Eigenerklärung abgegeben, ist ausschließlich die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Kurzbezeichnung EEE) gem. der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 mit dem Angebot abzugeben.



EEE

auf Beschaffungsportal hochladen

bei Bedarf

1.15.3 Allgemeine Angebotsprüfung

Gemäß § 138 Abs 4 BVergG 2018 behält sich der AG vor, dass er ein Angebot bei Fehlen jeglicher Bezugnahme auf die Eignung ausscheiden kann, ohne vorher vom Bieter eine Aufklärung zu verlangen.

1.16 SUBUNTERNEHMER

1.16.1 Allgemeines

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist zulässig. Die Weitergabe der Gesamtleistung, die den Auftragsgegenstand bildet, an Subunternehmer ist unzulässig, ausgenommen davon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft hat anzugeben, welche Leistungen der jeweilige Subunternehmer für den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft im Auftragsfall mit welchem Anteil an der Gesamtleistung erbringen soll. Die Bekanntgabe der Leistungsteile und der Subunternehmer hat zwingend mit dem Formblatt Liste allfälliger Subunternehmer (Formblatt 4) im Angebot zu erfolgen.



Formblatt 4

im Beschaffungsportal ausfüllen

verpflichtend

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 78ff BVergG 2018 besitzt. Der AG behält sich vor, alle entsprechenden Nachweise zu fordern, die zum Nachweis der Eignung des Subunternehmers erforderlich sind. Diese Regelung gilt sowohl während des Vergabeverfahrens als auch während der Vertragslaufzeit. Fällt die Eignungsprüfung eines Subunternehmers durch den AG negativ aus, wird der betreffende Subunternehmer vom AG abgelehnt und darf daher vom Bieter bzw. die Bietergemeinschaft bei der Leistungserbringung nicht eingesetzt werden. Bei Ablehnung eines Subunternehmers kann der Bieter diesen ersetzen, sofern es dadurch nicht zu einer wesentlichen Änderung des Angebotes kommt.

Allfällig im Rahmen der Leistungserbringung erforderliche Sachverständige, Ziviltechniker, akkreditierte Prüfanstalten und sonstige Prüfstellen für Abnahmen, Materialprüfungen, Beweissicherung o. Ä. sind erst im Zuge der Angebotsprüfung bzw. bei Zuschlagserteilung namhaft zu machen. Diese sind daher keine erforderlichen Subunternehmer im Sinne dieser Ausschreibung.

1.16.2 Erforderliche Subunternehmer

Stützt sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis der Leistungsfähigkeit (finanzielle und wirtschaftliche und/oder technische Leistungsfähigkeit) oder der Befugnis auf Subunternehmer, so ist dieser im Sinne des § 86 BVergG 2018 ein erforderlicher Subunternehmer. Die Beilage B ist als PDF beim Formblatt 4 im Beschaffungsportal herunterzuladen, vom erforderlichen Subunternehmer auszufüllen und auf das Beschaffungsportal hochzuladen.

Hinweis:

- 1) Im Feld „Tätigkeitsbereiche“ der Beilage B sind der Nachweis der Leistungsfähigkeit und/oder die Befugnis anzugeben (siehe dazu Kapitel 2.2 der Baulosspezifischen Angebotsbestimmungen) auf die sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft bezieht.
- 2) **Nicht jeder** Subunternehmer ist gem. BVergG 2018 ein erforderlicher Subunternehmer. In Beilage B sind nur erforderliche Subunternehmer zu nennen.
- 3) Ist ein Konzernunternehmen ein erforderlicher Subunternehmer so ist er in der Beilage B zu nennen.



Beilage B
(vom Formblatt 4)

auf Beschaffungsportal hochladen

bei Bedarf

Fällt die Prüfung eines erforderlichen Subunternehmers durch den AG negativ aus, führt dies nicht automatisch zum Ausscheiden des Angebotes des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft. Fällt die Eignungsprüfung eines erforderlichen Subunternehmers durch den AG negativ aus, wird der betreffende Subunternehmer vom AG abgelehnt und darf daher vom Bieter bzw. die Bietergemeinschaft bei der Leistungserbringung nicht eingesetzt werden. Bei Ablehnung eines erforderlichen Subunternehmers kann der Bieter diesen ersetzen, sofern es dadurch nicht zu einer wesentlichen Änderung des Angebotes kommt.

1.17 RECHTSGÜLTIGE UNTERFERTIGUNG

1.17.1 Als Einzelunternehmung

Mit der rechtsgültigen Fertigung und Abgabe des Angebots nimmt der Bieter zur Kenntnis, dass sein Angebot verbindliche Vertragsgrundlage wird und erklärt,

1. dass er sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen sowie allfällige Nachsendungen und Berichtigungen gehalten hat und die darin festgelegten Bestimmungen ohne Einschränkung anerkennt und dem Angebot zugrunde legt;
2. dass seinem Angebot nur seine eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, dass weder mit anderen Bietern für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abrede über Preisbildungen oder Ausfallsentschädigungen getroffen wurden oder Kartellabreden vorliegen;
3. dass er über die entsprechende finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit und alle Mittel zur Ausführung der Leistung, insbesondere Erfahrung und Kapazitäten, zur vertragskonform und termingerechten Erfüllung des Auftrages verfügt;
4. dass er über die erforderliche Befugnis verfügt;
5. dass er die Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern und Abgaben erfüllt hat;
6. dass er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts, begangen hat;
7. dass gegen ihn oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind (dies umfasst nicht Prokuristen), kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
8. dass er sich nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
9. dass gegen ihn kein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
10. dass er dem AG bei Verwendung von Leiharbeitskräften deren Anzahl sowie den in Frage kommenden Überlasser bekanntgegeben wird;
11. dass er sich, auch für allfällige Subunternehmer, gem. Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 verpflichtet, den Auftrag ohne unerlaubt beschäftigte Arbeitskräfte zu erfüllen;
12. dass er sich verpflichtet, sich aus den Übereinkommen gem. § 93 Abs. 1 BVergG 2018 ergebenden Verpflichtungen, und bei der Erstellung des Angebots bzw. der Durchführung des Auftrags für in

Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden Vorschriften gem. § 93 Abs. 2 BVergG 2018 einzuhalten;

13. dass er die vertragsgemäße Erbringung der Leistung nicht von der Erteilung oder der Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte oder sonstigen Umständen, die nicht in der Sphäre des AG liegen abhängig gemacht hat oder machen wird;
14. dass er über den Umfang der Leistungen und über alle preisbildenden Umstände, die für das Erstellen des Angebots notwendig sind, sich eingehende Gewissheit verschafft und dem Angebot zugrunde gelegt hat;
15. dass er die Bestimmungen dieser Ausschreibung kennt, die Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen bearbeitet und einer vollständigen Prüfung unterzogen hat und alle darin festgelegten Bestimmungen und Richtlinien ohne Einschränkung anerkennt und er bereit ist, die ausgeschriebenen Leistungen zu diesen Bestimmungen bzw. Bedingungen zu erbringen;
16. dass er die Ausschreibungsunterlagen als ausreichend, klar und vollständig befunden hat, diese für seine Kalkulation ausreichend waren und er deshalb die zu erbringenden Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen konnte;
17. dass Irrtümer sowie Fehleinschätzungen einen Teil des Unternehmerrisikos darstellen und ausschließlich und gänzlich zu seinen Lasten gehen, es sei denn, die Voraussetzungen einer Anfechtung des Vertrages wegen eines vom AG veranlassten Irrtums lägen vor;
18. dass als Grundlage für die Preisbildung das Ende der Angebotsfrist gilt;
19. dass sein Angebot, auch im Verhandlungsverfahren, als verbindliches Angebot gilt und er bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist;
20. dass er den AG ermächtigt, Auskünfte bei der nach § 28b AuslBG eingerichteten zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (ZKO) sowie aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gem. § 35 LSD-BG einzuholen;
21. dass er ausdrücklich damit einverstanden ist, dass sämtliche Daten des Angebots, einschließlich allfälliger personenbezogener Daten, für die Erstellung von Auftraggeberdatenbanken automationsunterstützt weiterverwendet werden können, wobei der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gewährleistet bleibt;
22. keine Vergütung für die Ausarbeitung des Angebotes zu verlangen.
23. dass für den Fall, dass im gegenständlichen Vergabeverfahren ein oder mehrere mit dem Bieter verbundene Unternehmen (iSd § 2 Z 40 BVergG 2018) ein Angebot abgeben,
 - keine vergaberechtswidrige Abrede zwischen ihm und dem/den mit ihm verbundenen Unternehmen erfolgt ist,
 - geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer unabhängigen Kalkulation seines abgegebenen Angebotes gesetzt wurden,
 - sein Angebot unabhängig von einem anderen Angebot eines mit ihm verbundenen Unternehmens kalkuliert und abgegeben wurde,
 - keine gegenseitige Einflussnahme auf die Angebotskalkulation vorliegt und diese nicht durch das Verhältnis der mit ihm verbundenen Unternehmen beeinflusst wurde, und
 - keine Beeinflussung des Wettbewerbs vorliegt.
24. zur Kenntnis zu nehmen, dass er für den Fall einer wettbewerbswidrigen Absprache gemäß § 78 BVergG 2018 iVm § 141 Abs. 1 Z 2 BVergG vom Vergabeverfahren auszuschließen ist und sein Angebot auszuschneiden ist.;
25. dass er sich für den Fall einer wettbewerbswidrigen Absprache verpflichtet, dem Auftraggeber volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) und eine Vertragsstrafe iHv 10 % der Angebotssumme zu leisten;
26. dass er - sofern ein rechtskräftiges Urteil wegen wettbewerbswidriger Absprachen gegen ihn ergangen ist oder sofern der Ausschlussgrund wegen wettbewerbswidriger Absprachen vorliegt, ohne dass bereits eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung vorliegt, - Maßnahmen im Sinne des § 83 Abs 2 BVergG 2018 iVm § 83 Abs 2a BVergG 2018 getroffen hat, die geeignet sind, das nochmalige Begehen der betreffenden strafbaren Handlungen zu verhindern, wobei er die konkret getroffenen Maßnahmen in der Beilage Wiederherstellung berufliche Zuverlässigkeit im Detail darstellt;
27. dass er die Ausschreibungsbedingungen kennt und während der Zuschlagsfrist insbesondere gemäß § 127 Abs 2 und § 131 Abs 2 Satz 1 BVergG 2018 an das Angebot und die Ausschreibungsbedingungen gebunden ist. Der Bieter erklärt, nach Abgabe des Angebots weder vom Angebot zurückzutreten, noch davon abzuweichen, noch grob fahrlässig oder vorsätzlich Sachverhalte zu verwirklichen, die den AG zur Ausscheidung des Angebots verpflichten. Verstöße gegen diese Pflichten begründen einen Schadenersatzanspruch der AG gegen den Bieter;

28. dass er alle Informationen erhalten hat, die es ihm ermöglichen, die Höhe der für einen Antrag zur Kontrolle des Vergabeverfahrens zu entrichtenden Gebühr (gegebenenfalls je Los) zu berechnen.

Sofern die konkret getroffenen Maßnahmen vom Auftraggeber (im Rahmen eines anderen Vergabeverfahrens) bereits geprüft und als ausreichend angesehen wurden, genügt in einer Beilage der Verweis auf die diesbezüglich bereits durchgeführte Prüfung. In der Beilage ist in diesem Fall aber ausdrücklich zu erklären, dass seit der betreffenden Prüfung durch den Auftraggeber keine Änderungen eingetreten sind, insbesondere keine weiteren behördlichen Entscheidungen wegen wettbewerbswidriger Absprachen gegen den Bieter ergangen sind.

 Beilage Wiederherstellung berufliche Zuverlässigkeit	auf Beschaffungsportal hochladen	bei Bedarf
---	---	-------------------

1.17.2 Als Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

Mit der rechtsgültigen Fertigung und Abgabe des Angebots nimmt die Bieter-/Arbeitsgemeinschaft zur Kenntnis, dass ihr Angebot verbindliche Vertragsgrundlage wird und erklären,

1. dass die Bietergemeinschaft aus den im elektronischen Beschaffungsportal angeführten Mitgliedern besteht,
2. dass der bevollmächtigte Vertreter (Federführer) alle Mitglieder gegenüber dem AG, insbesondere im gegenständlichen Vergabeverfahren und in sämtlichen Belangen der Vertragsabwicklung, rechtsverbindlich ohne jede Einschränkung vertritt und sämtliche Zustellungen an diesen bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft gem. § 48, 49 BVergG 2018 rechtsgültig vorgenommen werden können;
3. dass, sollte der im elektronischen Beschaffungsportal genannte Federführer aus welchem Grund auch immer nicht mehr zur Verfügung stehen, unverzüglich und schriftlich ein anderes Mitglied der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft als Federführer benennen werden, widrigenfalls sich jedes Mitglied der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft auf erstmalige schriftliche Aufforderung durch den AG den Vertrag mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abzuwickeln;
4. dass im Falle der Beauftragung eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gebildet wird, in der alle Mitglieder der gegenständlichen Bietergemeinschaft zur vertragsgemäßen Erbringung der gesamten Leistungen solidarisch haften werden;
5. dass die Mitglieder der Bietergemeinschaft gem. § 86 BVergG 2018 im Auftragsfall – ohne jede Einschränkung – den Mitgliedern der Bietergemeinschaft jeweils die zur Ausführung des Auftrages benötigten Mittel im erforderlichen Ausmaß tatsächlich zur Verfügung stellen werden;
6. dass die Mitglieder der Bietergemeinschaft sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen sowie allfällige Nachsendungen und Berichtigungen gehalten haben und die darin festgelegten Bestimmungen ohne Einschränkung anerkennen und dem Angebot zugrunde legen;
7. dass unserem Angebot nur unsere eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, dass weder mit anderen Bietern bzw. anderen Bietergemeinschaften für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abrede über Preisbildungen oder Ausfallsentschädigungen getroffen wurden oder Kartellabreden vorliegen;
8. dass wir über die entsprechende finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit und alle Mittel zur Ausführung der Leistung, insbesondere Erfahrung und Kapazitäten, zur vertragskonform und termingerechten Erfüllung des Auftrages verfügen;
9. dass wir über die erforderliche Befugnis verfügen;
10. dass wir die Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern und Abgaben erfüllt haben;
11. dass wir im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts, begangen haben;
12. dass gegen uns und die physischen Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind (dies umfasst nicht Prokuristen), kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das unsere berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
13. dass wir uns nicht in Liquidation befinden oder unsere gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben;

14. dass gegen uns kein Insolvenzverfahren oder gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
15. dass wir dem AG bei Verwendung von Leiharbeitskräften deren Anzahl sowie den in Frage kommenden Überlasser bekanntgegeben werden;
16. dass wir uns, auch für allfällige Subunternehmer, gem. Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 verpflichten, den Auftrag ohne unerlaubt beschäftigte Arbeitskräfte zu erfüllen;
17. dass wir uns verpflichten, sich aus den Übereinkommen gem. § 93 Abs. 1 BVergG 2018 ergebenden Verpflichtungen, und bei der Erstellung des Angebots bzw. der Durchführung des Auftrags für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden Vorschriften gem. § 93 Abs. 2 BVergG 2018 einzuhalten;
18. dass wir die vertragsgemäße Erbringung der Leistung nicht von der Erteilung oder der Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte oder sonstigen Umständen, die nicht in der Sphäre des AG liegen abhängig gemacht haben oder machen werden;
19. dass wir uns über den Umfang der Leistungen und über alle preisbildenden Umstände, die für das Erstellen des Angebots notwendig sind, eingehende Gewissheit verschafft und dem Angebot zugrunde gelegt haben;
20. dass wir die Bestimmungen dieser Ausschreibung kennen, die Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen bearbeitet und einer vollständigen Prüfung unterzogen haben und alle darin festgelegten Bestimmungen und Richtlinien ohne Einschränkung anerkennen und bereit sind, die ausgeschriebenen Leistungen zu diesen Bestimmungen bzw. Bedingungen zu erbringen;
21. dass wir die Ausschreibungsunterlagen als ausreichend, klar und vollständig befunden haben, diese für unsere Kalkulation ausreichend waren und wir deshalb die zu erbringenden Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen konnten;
22. dass Irrtümer sowie Fehleinschätzungen einen Teil unseres Unternehmerrisikos darstellen und ausschließlich und gänzlich zu unseren Lasten gehen, es sei denn, die Voraussetzungen einer Anfechtung des Vertrages wegen eines vom AG veranlassten Irrtums lägen vor;
23. dass als Grundlage für die Preisbildung das Ende der Angebotsfrist gilt;
24. dass unser Angebot als verbindliches Angebot gilt und wir bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an unser Angebot gebunden sind;
25. dass wir den AG ermächtigen, Auskünfte bei der nach § 28b AuslBG eingerichteten zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (ZKO) sowie aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gem. § 35 LSD-BG einzuholen;
26. dass wir ausdrücklich damit einverstanden sind, dass sämtliche Daten des Angebots, einschließlich allfälliger personenbezogener Daten, für die Erstellung von Auftraggeberdatenbanken automationsunterstützt weiterverwendet werden können, wobei der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gewährleistet bleibt;
27. keine Vergütung für die Ausarbeitung des Angebotes zu verlangen.
28. dass für den Fall, dass im gegenständlichen Vergabeverfahren ein anderes mit einem Mitglied der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft verbundenes Unternehmen (iSd § 2 Z 40 BVergG 2018) ein eigenes Angebot abgibt,
 - keine vergaberechtswidrige Abrede zwischen ihm und dem/den mit ihm verbundenen Unternehmen erfolgt ist,
 - geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer unabhängigen Kalkulation seines abgegebenen Angebotes gesetzt wurden,
 - sein Angebot unabhängig von einem anderen Angebot eines mit ihm verbundenen Unternehmens kalkuliert und abgegeben wurde,
 - keine gegenseitige Einflussnahme auf die Angebotskalkulation vorliegt und diese nicht durch das Verhältnis der mit ihm verbundenen Unternehmen beeinflusst wurde, und
 - keine Beeinflussung des Wettbewerbs vorliegt.
29. dass wir zur Kenntnis zu nehmen, dass er für den Fall einer wettbewerbswidrigen Absprache gemäß § 78 BVergG 2018 iVm § 141 Abs. 1 Z 2 BVergG vom Vergabeverfahren auszuschließen sind und unser Angebot auszuschneiden ist,;
30. dass wir uns hiermit für den Fall einer wettbewerbswidrigen Absprache verpflichtet, dem Auftraggeber volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) und eine Vertragsstrafe iHv 10 % der Angebotssumme zu leisten;
31. dass - sofern ein rechtskräftiges Urteil wegen wettbewerbswidriger Absprachen gegen uns bzw. ein Mitglied unserer Bietergemeinschaft ergangen ist oder sofern der Ausschlussgrund wegen

wettbewerbswidriger Absprachen vorliegt, ohne dass bereits eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung vorliegt – wir (bzw. das betreffende Mitglied unserer Bietergemeinschaft) Maßnahmen im Sinne des § 83 Abs 2 BVergG 2018 iVm § 83 Abs 2a BVergG 2018 getroffen haben (hat), die geeignet sind, das nochmalige Begehen der betreffenden strafbaren Handlungen zu verhindern, wobei die konkret getroffenen Maßnahmen in der Beilage Wiederherstellung berufliche Zuverlässigkeit zum Angebot im Detail von uns dargestellt sind,

32. dass die Bietergemeinschaft die Ausschreibungsbedingungen kennt und während der Zuschlagsfrist insbesondere gemäß § 127 Abs 2 und § 131 Abs 2 Satz 1 BVergG 2018 an das Angebot und die Ausschreibungsbedingungen gebunden ist. Der Bietergemeinschaft erklärt, nach Abgabe des Angebots weder vom Angebot zurückzutreten, noch davon abzuweichen, noch grob fahrlässig oder vorsätzlich Sachverhalte zu verwirklichen, die den AG zur Ausscheidung des Angebots verpflichten. Verstöße gegen diese Pflichten begründen einen Schadenersatzanspruch der AG gegen die Bietergemeinschaft;

33. dass wir alle Informationen erhalten haben, die es uns ermöglichen, die Höhe der für einen Antrag zur Kontrolle des Vergabeverfahrens zu entrichtenden Gebühr (gegebenenfalls je Los) zu berechnen.

Sofern die konkret getroffenen Maßnahmen vom Auftraggeber (im Rahmen eines anderen Vergabeverfahrens) bereits geprüft und als ausreichend angesehen wurden, genügt in einer Beilage der Verweis auf die diesbezüglich bereits durchgeführte Prüfung. In der Beilage ist in diesem Fall aber ausdrücklich zu erklären, dass seit der betreffenden Prüfung durch den Auftraggeber keine Änderungen eingetreten sind, insbesondere keine weiteren behördlichen Entscheidungen wegen wettbewerbswidriger Absprachen gegen den Bieter ergangen sind.



**Beilage
Wiederherstellung
berufliche
Zuverlässigkeit**

auf Beschaffungsportal hochladen

bei Bedarf

1.18 GEHEIMHALTUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN - URHEBERRECHT

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft verpflichtet sich,

(1) die Ausschreibungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekannt werdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;

(2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor)vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;

(3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;

(4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den AG offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressenotizen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den AG weitergegeben werden.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen sowie den in Punkt (2) genannten Personen.

Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Bieter den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm der AG zugänglich machte, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem AG gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.

1.19 BEAUFTRAGUNG

Sofern Leistungen Dritter (z.B. Gemeinden) im Zuge der Ausschreibung mitausgeschrieben werden, wird die Beauftragung erst dann rechtskräftig, wenn der Dritte seinen Teil auch beauftragt hat und somit eine Beauftragung über die Gesamthöhe vorliegt. Davon unberührt ist der einvernehmliche Entfall von Leistungsteilen.

3 STÄNDIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

3.1 ARBEITERSCHWERNISSE (ERGÄNZUNG ZU 4.2.1.4 DER ÖNORM B 2110)

Das Fehlen von Objekten (z. B. Brücken) oder die gleichzeitige Errichtung derselben mit dem Straßenbauvorhaben begründet keine Ansprüche wegen Arbeiterschwernis. Wenn nötig, sind entsprechende Umfahrungen für die Durchführung der übernommenen Arbeiten herzustellen. Alle, durch das spätere Herstellen der Objekte bei Dammschüttungen, Verdichtungs- und sonstigen Arbeiten etwa auftretende Erschwernisse sind daher bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen.

3.2 GERICHTSSTAND/ANZUWENDENDEN RECHT (ERGÄNZUNG ZU 5.2.6 DER RVS 10.01.11 UND DER ÖNORM B 2110)

Der Gerichtsstand ist St. Pölten. Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss jener Normen, die zu einer Anwendung nicht österreichischen Rechts auf den Vertrag führen würden, anzuwenden.

3.3 EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO) (ERGÄNZUNG ALS 5.2.7 DER ÖNORM B 2110)

Der Auftraggeber (im Weiteren AG) weist darauf hin, dass gem. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten von Vertretern des Auftragnehmers (im Weiteren AN) nur dem Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages dienen und ausschließlich hierfür verwendet werden. Diese Daten werden vom AG vor fremdem und unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt.

Für die Auftragsabwicklung können in speziellen Fällen die Daten (Anschrift, Ansprechpartner, Email-Adresse und Telefonnummer) zum Zwecke der Klärung von Rückfragen von anderen AN des AG beim gegenständlichen Bauvorhaben benötigt werden. Hierzu ist es notwendig, diese Daten weiterzuleiten. Diese Daten unterliegen dann den gegenseitigen Geheimhaltungsvereinbarungen mit den anderen AN.

Der AG weist ebenso darauf hin, dass der AG auch zukünftige entsprechende Daten weiterhin, speichern und so lange verwahren wird, um diese zur Geschäftsabwicklung verfügbar zu haben.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des dem Vertrag zugrundeliegenden Angebotes hat sich der AN damit einverstanden erklärt.

3.4 BEISTELLUNG VON UNTERLAGEN (ERGÄNZUNG ZU 5.5 DER ÖNORM B 2110)

3.4.1 Freigabe von zu erstellenden Unterlagen, Abweichungen, Vorlagen

Die Leistungen des AN dürfen nur nach Plänen und Unterlagen (dazu zählen auch alle Pläne für Behelfsmaßnahmen wie z.B. Bau- und Lehrgerüstplänen), sowie den einschlägigen Vorschriften ausgeführt werden, die vom AG schriftlich freigegeben wurden und damit zu den Vertragsunterlagen zählen.

Eine Freigabe der Unterlagen bedeutet in keinem Fall eine Zustimmung zur Leistungsänderung. Die Freigabe von Ausführungsunterlagen durch den AG bedeutet nicht, dass dieser die Unterlagen auf technische Richtigkeit, Ausführbarkeit oder Kompatibilität mit anderen Teilen oder Gewerken geprüft hat.

Die Freigabe durch den AG bedeutet lediglich, dass der AG den vorgenannten Unterlagen in Bezug auf Plausibilität und Einhaltung der Vorgaben des AGs zugestimmt hat. Die Freigabe entbindet den AN daher nicht von seiner alleinigen Haftung für die Richtigkeit der Pläne und Unterlagen, ebenso wenig entbindet sie ihn von seiner Verpflichtung zur termingerechten Herstellung oder zur Gewährleistung für die von ihm gelieferten Anlagenteile und deren einwandfreies Zusammenwirken.

Liegt die Ausführungsplanung (Detailplanung) in der Sphäre des AN, so steht dem AG für Planunterlagen eine Prüffrist von 14 Kalendertage und für statischen Unterlagen eine Prüffrist von 42 Kalendertagen zu. Die Übergabe der Unterlagen ist vom AG schriftlich zu bestätigen.

Die Prüffrist verlängert sich um jenen Zeitraum, welcher zur Nachbringung aller für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen erforderlich wird (Lehrgerüst, Bauabschnittsfugen, Vorspannsystem, Bauhilfsmaßnahmen, Stahlbaumontagemaßnahmen usw.).

Diese Unterlagen sind vom AN grundsätzlich mit allen Projektbeteiligten so zeitgerecht und inhaltlich abzustimmen, dass hieraus keine Zeitverzögerung im Zuge der anschließenden Freigabe und bei der Herstellung entstehen kann.

Sollten sachlich begründete Abweichungen von den genehmigten Plänen bzw. den Vorschriften erforderlich werden, ist die schriftliche Genehmigung des AG einzuholen.

Für jede Bauausführung ohne Vorliegen genehmigter Baupläne trägt der AN allein das gesamte Risiko und die volle Haftung. In diesem Zusammenhang wird auf die Prüf- und Warnpflicht des AN hingewiesen (Punkt 6.2.4 der ÖNORM B 2110).

3.4.2 Zulassungen Bauprodukte

Verwendete Bauprodukte müssen bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung im Einklang mit den Grundanforderungen an Bauwerke gem. § 43 NÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 1/2015 idgF stehen.

Dies ist gegeben, wenn Bauprodukte

- ein CE Zeichen (Leistungserklärung) tragen und die verwendungsspezifischen Anforderungsniveaus der wesentlichen Merkmale (z.B. Baustoffliste ÖE oder nationale Normen ÖNORM oder nationale Richtlinien RVS etc.) oder
- ein ÜA Zeichen tragen und die verwendungsspezifischen Anforderungsniveaus der wesentlichen Merkmale der Baustoffliste ÖA oder
- mit einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) oder Bautechnischen Zulassung (BTZ) die verwendungsspezifischen Anforderungsniveaus der wesentlichen Merkmale oder
- mit nationalen technischen Zulassungen bzw. Einsatzfreigaben des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) die verwendungsspezifischen Anforderungsniveaus der wesentlichen Merkmale

nachgewiesen werden.

Ist ein Nachweis auf Basis von nationalen Regelwerken nicht möglich, kann die Brauchbarkeit von Bauprodukten auch auf Basis ausländischer Regelwerke, bestätigt durch Prüfzeugnisse ausländischer Prüfstellen in deutscher Sprache, nachgewiesen werden.

Die geforderten Unterlagen (Eignungsprüfung, Leistungserklärung, Produktdatenblatt, Sicherheitsdatenblatt, Fremdüberwachungsprotokolle, Übereinstimmungszeugnisse, CE-, ÜA-Kennzeichnung, Bautechnische Zulassung oder BMVIT Zulassung/Einsatzfreigabe, usw.) und der Nachweis über die Verträglichkeit von unterschiedlichen Bauprodukten zueinander sind vom AN spätestens 14 Kalendertage vor der Verwendung des entsprechenden Bauprodukts dem AG, in Deutsch abgefasst, vorzulegen.

3.4.3 Vereinfachung zur Vorlage der Nachweise für Bauprodukte

Der AN muss jene Nachweise nicht vorlegen, denen Erfüllung mit einem qualitätsgesicherten Gütezeichen (z.B. ÖBV-Gütezeichen für Instandsetzungsprodukte) gewährleistet sind und die der AG direkt über eine für den AG kostenlos zugänglichen Datenbank in der geforderten Aktualität und Form überprüfen kann.

Die den Ausschreibungsunterlagen gegebenenfalls beigelegte Produktempfehlungsliste ist ein Infoblatt, und kann als Information für zugelassene und in der Praxis bewährte Produkte herangezogen werden.

3.5 KOSTEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN (ERGÄNZUNG ZU 5.5.2 UND 5.5.3 DER ÖNORM B 2110)

Für nachstehende Leistungen sind die Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen enthalten sind:

- alle Kosten für die Vorlage, der durch einen Ziviltechniker verfassten und geprüften Lehrgerüstpläne, samt statischer Berechnung und Überhöhungspläne;
- die Kosten für die Überprüfung des Lehrgerüsts und die Betonierfreigabe;
- alle Kosten für die Vorlage der durch einen Ziviltechniker verfassten oder geprüften Pläne für Behelfsbrücken, Baugrubenumschließungen, Abstützungen u. dgl., samt deren Standberechnung;
- falls die Behelfsbrücke für den öffentlichen Verkehr dient, ebenso die Kosten für die Prüfung der Behelfsbrücke auf Übereinstimmung mit Plan, Standberechnung und Freigabe für den öffentlichen Verkehr durch einen Ziviltechniker.

3.6 HILFSKONSTRUKTIONEN (ERGÄNZUNG ZU 5.5.3 DER ÖNORM B 2110)

3.6.1 Behelfsbrücken und Lehrgerüste

Für die Planung und Ausführung von Behelfsbrücken und Lehrgerüsten über Gerinnen hat der AN hinsichtlich Hochwassersicherheit das Einvernehmen mit der Wasserbaufachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung herzustellen und die erforderlichen Bewilligungen bei der Wasserrechtsbehörde zu erwirken. Die Aufwendungen zur Erbringung dieser Leistungen sind mit den Einheitspreisen der entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

Die Lieferung und Leistung für Behelfsbrücken und Lehrgerüste werden mit den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

3.6.2 Lehrgerüst

Spätestens vier Wochen vor dem Beginn von Tragwerksbetonierungen sind die von einem Ziviltechniker verfassten oder überprüften Lehrgerüstpläne für das Tragwerk samt Standberechnung und Überhöhungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abnahme von 1-feldrigen Lehrgerüsten kann von einem anerkannten, mit den Details vertrauten Fachmann durchgeführt werden. Die Abnahme von mehrfeldrigen Lehrgerüsten muss durch einen Ziviltechniker erfolgen.

3.6.3 Behelfsbrücken

Bei Behelfsbrücken ist sinngemäß zum Lehrgerüst mit folgenden Abänderungen vorzugehen:

- Vorlage der Pläne spätestens 2 Wochen vor Verkehrsfreigabe.
- Die Behelfsbrücke ist laufend zu überwachen und die Überwachung im Baubuch zu dokumentieren.

3.7 RÜCKTRITT VOM VERTRAG – ALLGEMEINES (ERGÄNZUNG ZU 5.8.1 DER ÖNORM B 2110)

Der AG ist ferner zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- der AN zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gem. § 78 BVergG 2018 vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre, oder
- der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gem. dem AEUV, der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen, oder
- wenn der Vertrag während seiner Laufzeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gem. § 365 BVergG 2018 wesentlich geändert wurde.

Diese Rücktrittsgründe stellen Umstände dar, die auf Seiten des AN liegen.

3.7.1 Insolvenz/Vertragspartner und Rechtsnachfolge

3.7.1.1 Rechte des AG bei Insolvenz des AN

Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AN (oder, im Falle einer Arbeitsgemeinschaft, eines oder mehrerer oder aller Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft) ist der AG zum sofortigen Vertragsrücktritt, soweit dem nicht zwingende insolvenzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder zu den nachfolgend genannten Maßnahmen berechtigt:

- zur kurzfristigen Vorgabe eines detaillierten Arbeitsprogrammes oder der Einforderung eines solchen, erstellt durch den AN, für die bevorstehende Leistungserbringung in einem vom AG zu definierenden Zeitraum (zum Beispiel in Form eines Personaleinsatzplanes samt überprüfbarer Zwischentermine des Leistungsfortschrittes und einem Nachweis der vorhandenen (Zwischen-)Finanzierung für diese Arbeiten samt Material), um sicherzustellen und überwachen zu können, dass die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Sollte der AN dieses Arbeitsprogramm nicht einhalten, so ist der AG zum sofortigen Einsatz eigener Ressourcen oder Dritter (Ersatzvornahme) für Teile der Leistungen und auf Kosten des AN oder wahlweise zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt;
- zur Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarten Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen, und;
- zum Einbehalt einer zusätzlichen Sicherheit von 15% jeder fälligen Summe bis nach vollständiger Leistungserbringung und endgültiger Abrechnung (Schlussrechnung) des Vertragsverhältnisses.

3.7.1.2 Wechsel des Auftragnehmers, insbesondere bei Insolvenz

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrags durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den AG. Der AG kann seine Zustimmung zur Weitergabe in den nachfolgend angeführten Fällen dann erteilen, wenn mit der Weitergabe keine relevante Verschlechterung der technischen und finanziell/wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seines Vertragspartners einhergeht und auch sonst kein sachlicher Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt:

- Insolvenz oder Liquidation eines oder mehrerer Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, wenn das oder die verbleibenden Mitglieder die Eignung (Zuverlässigkeit, Befugnis und Leistungsfähigkeit) und Kapazität zur ordnungsgemäßen Erfüllung nachweisen;
- Insolvenz oder Liquidation eines oder mehrerer Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, wenn das oder die verbleibenden Mitglieder unter Hinzuziehung eines oder mehrerer (vorab vom AG genehmigter) neuer Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft die Eignung (Zuverlässigkeit, Befugnis und Leistungsfähigkeit) und Kapazität zur ordnungsgemäßen Erfüllung nachweisen;
- wenn eine Gesamtrechtsnachfolge, eine Teilrechtsnachfolge in Hinblick auf wesentliche Unternehmens- oder Betriebsteile oder ein für diese Vereinbarung wirtschaftlich gleichzuhaltender Unternehmensübergang (oder eine anderweitige vergleichbare gesellschaftsrechtliche Restrukturierung) bei einem oder mehreren Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft vorliegt und das oder die eintretenden Mitglieder die Eignung (Zuverlässigkeit, Befugnis und Leistungsfähigkeit) und Kapazität zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihres Anteils an der Arbeitsgemeinschaft nachweisen.

3.8 BEGINN DER LEISTUNG, ZWISCHENTERMINE (ERGÄNZUNG ZU 6.1.1 DER ÖNORM B 2110)

Der Beginn der Leistungserbringung wird formell in der Baueinleitungsniederschrift festgehalten.

Sofern vom AG gefordert, ist vom AN ein Bauzeitplan, aus dem der örtliche und zeitliche Ablauf der einzelnen Arbeiten ersichtlich ist, bzw. ein Baustelleinrichtungsplan bis spätestens 2 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

3.9 AUSFÜHRUNG (ERGÄNZUNG ZU 6.2.1 DER ÖNORM B 2110)

Seitens des AN sind geeignete Maßnahmen gegen Lärm-, Geruchs- und Staubbentwicklung, sowie Verschmutzung vorzunehmen, auch an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird. Die Aufwendungen zur Erbringung dieser Leistungen sind mit den Einheitspreisen der entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

Bei Verwendung von Vibrationsgeräten darf es zu keinen schädigenden Auswirkungen auf Objekte u. dgl. kommen. Im Einheitspreis abgegolten ist der Mehraufwand bei Verdichtungsarbeiten, wenn wegen vorhandener Objekte, bekannt gegebener Einbauten u. dgl. der Einsatz von Vibrationsgeräten nicht möglich ist.

In jedem Bauzustand ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der Niederschlagswässer sicher zu stellen.

Sollten jedoch keine ausreichenden Vorbeugemaßnahmen trotz Aufforderung durch den AG seitens des AN gesetzt werden, so werden diese vom AG auf Kosten des AN veranlasst.

3.10 SUBUNTERNEHMER (ERGÄNZUNG ZU 6.2.2 DER ÖNORM B 2110)

Im Sinne des § 363 Abs. 1 BVergG 2018 hat der AN nach Zuschlagserteilung jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Unternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Diese Bestimmung gilt auch für verbundene Unternehmen und Sub-Subunternehmer sowie alle Unternehmen auf den nachfolgenden Subvergabe-Ebenen.

Entsprechend § 98 Abs. 1 BVergG 2018 ist die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt, unzulässig.

Sollte der Auftragnehmer die Ansicht vertreten, dass es sich nicht um Subunternehmerleistungen handelt, hat er dies durch Beibringung sämtlicher hierfür erforderlichen Unterlagen - vor Erbringung der jeweiligen Leistung - zu begründen und entsprechend zu belegen, da sonst die Pönale „nicht genehmigter Einsatz eines Subunternehmers“ schlagend wird.

In begründeten Fällen (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den AN oder Leistungsverzug) ist der AG berechtigt, Zahlungen direkt an Subunternehmer in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag für die Erbringung von Leistungen des Subunternehmers anstelle dieser Zahlungen an den AN zu leisten. Solche Zahlungen werden als Zahlungen an den AN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag angesehen und wirken schuldbefreiend.

Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN hat der AG darüber hinaus das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des AN einzutreten. In Fällen des Leistungsverzugs und/oder der mangelhaften Leistungserbringung hat der AG dem AN jedoch vorab eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der AN verpflichtet sich, eine derartige jederzeitige Eintrittsmöglichkeit unter gleichbleibenden Bedingungen in die Subunternehmerverträge aufzunehmen. Dies ist dem AG unaufgefordert binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss mit dem Subunternehmer nachzuweisen. Macht der AG von seinem Eintrittsrecht Gebrauch, hat er dies dem AN und dessen Subunternehmer(n) schriftlich anzuzeigen sowie die Gründe für den Eintritt darzulegen. Der Eintritt samt Ausscheiden des AN ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim AN wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom AN und jene die danach erbracht wurden, vom AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmervertrages hat der AN an den AG binnen 7 Kalendertagen auszuhändigen. Den AG trifft im Falle des Vertragseintritts keine Verpflichtung, Leistungen des Subunternehmers, die vor dem Vertragseintritt erbracht wurden, zu bezahlen oder sonstige Verpflichtungen des AN zu erfüllen. Im Falle des Eintritts des AG in einen Subunternehmervertrag reduziert sich das Entgelt des AN im Umfang der entfallenden Leistungen. Im Zweifel beläuft sich der Wert der entfallenden Leistung auf den an den Subunternehmer für die Restleistung zu zahlenden Werklohn zuzüglich des dem Vertrag zwischen AN und AG zugrundeliegenden Zuschlags.

Der AN bietet dem AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverträgen dem AG abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt und durch schriftliche Erklärung des AG angenommen werden. In diesem Fall sind die Originale des Subunternehmervertrages an den AG binnen 7 Kalendertagen auszuhändigen.

Der AN hat in den Verträgen mit den Subunternehmern dafür Sorge zu treffen, dass die ihn aus dem gegenständlichen Vertrag treffenden Pflichten jedenfalls auch auf die Subunternehmer überbunden werden, sodass die Bestimmungen dieses Punktes auch für Subunternehmer (oder ihre Subunternehmer, usw.) von Subunternehmern des AN gelten.

Eine eventuell erforderliche Erstmeldung an die Baustellendatenbank der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse im Sinne des § 367 BVerG 2018 erfolgt mit der Zuschlagserteilung. Wenn vom AG ein entsprechendes Formular für die Meldung eines beabsichtigten Wechsels oder die Hinzuziehung eines zusätzlichen Subunternehmers zur Verfügung gestellt wird, ist dieses vom AN zu verwenden.

3.11 NEBENLEISTUNGEN (ERGÄNZUNG ZU 6.2.3 DER RVS 10.01.11 UND DER ÖNORM B 2110)

3.11.1 Zusätzliche Nebenleistungen

Zusätzlich zu den in der ÖNORM B 2110, in den ÖNORMEN der Serie B 22xx, im Leistungsverzeichnis bzw. in der RVS 10.01.11 angeführten Nebenleistungen sind nachfolgend aufgelistete Leistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind:

- Erdarbeiten in Zusammenhang mit folgenden Leistungen:
 - Provisorische Begrenzungen, Einfriedungen (LG 06 ULG 0602 der LB-FSV-VI-007);
 - Abtrag Zäune, Geländer, Straßenausrüstung (LG 06, ULG 0605 der LB-FSV-VI-007);
 - Abtrag Pflasterdecken Randbegrenzungen (LG 06, ULG 0615 der LB-FSV-VI-007);
 - Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen (LG 29 der LB-FSV-VI-007);
- das Herstellen von Rändern, Nähten und Anschlüssen gem. Arbeitspapier Nr. 5 der FSV „Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau“;
- alle Kosten für die ordnungsgemäße Nachbehandlung und sonstigen Vorkehrungen von frisch hergestellten Betonteilen zum Schutz gegen heiße Witterung, direkter Sonneneinstrahlung, sowie von Niederschlägen, sind mit den Einheitspreisen abgegolten;
- alle Kosten für die Beistellung von Hilfskräften und Geräten für Detailvermessungs- und Aufnahme- und Abnahmearbeiten;
- alle Kosten für die, für die Bauherstellung erforderlichen Detailplanungen wie Rüstungen, Schalung, Geländer (inkl. Geländersteheraufteilungsplan), Lager, Dilatationen, Tagwasserentwässerungsleitungen samt Aufhängungen und Fixierungen („Umlenkkräfte“), Erdungspläne im Falle von Querungen mit Stromleitungen (z.B. ÖBB Brücken) etc.;
- alle zusätzlichen Kosten für Schalungen, Pölzungen, Gerüstungen, Spundungen etc. in stehenden oder fließenden Gewässern inkl. allenfalls erforderlicher Wasserhaltung, so ferne diese auf Grund der vom AN frei gewählten Bauführung oder Baumethoden erforderlich werden;
- alle Kosten für Behelfsbrücken bis zu einer senkrechten lichten Weite von 2,00 m oder deren Verrohrungen und von befahrbaren Furten;
- alle Kosten für Zwischendeponien bzw. Materialdeponien, inkl. deren Räumung und Wiederinstandsetzung. Die Zwischendeponien bzw. Materialdeponien gelten im Brückenbau als bautechnisch erforderlich und sind grundsätzlich vom AN auf seine Kosten, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Zwischen- und Materialdeponien sowohl außerhalb als auch innerhalb des Baustellenbereiches;
- alle Kosten für Lager- und Abstellflächen, welche zur Baudurchführung erforderlich werden;
- alle Kosten für die ordnungsgemäße Nachbehandlung aller Bauteile gem. 3.11 der AVB;
- alle Kosten für das Erstellen der Abrechnungsunterlagen gem. 3.28 und 3.30 der AVB;
- sind winterbedingte Stillliegezeiten oder vorgesehene Bauunterbrechungen, in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen, sind alle Kosten für die Bereit- und Instandhaltung der gesamten Baustelleneinrichtung inkl. allfällig erforderlicher Heizung und Beleuchtung, für Lagerflächen, Abzäunungen, Abschränkungen, laufende Kontrolle und Überwachung, Versicherungen, sämtliche Miet- und Pachtzinse, etc. für diese Zeiten einzurechnen;
- ist eine halbseitiger Bauweise und/oder eine Bauweise in Bauabschnitten (Teilabschnitten) vorgesehen, sind alle Mehrkosten für die Herstellung der Brückenobjekte und zugehörigen Straßenrampen wie z.B. die erschwerte Aufrechterhaltung des Verkehrs (auch Fußgängerverkehr), Herstellung, Erhaltung und Wiederentfernen von provisorischen Fahrbahn- und Gehwegbelägen, Herstellen und Entfernen von Rampen, Errichten von provisorischen Geländern, Sicherung der unter Verkehr stehenden Bauteile Anschlussarbeiten an bereits hergestellte Bauteile einzurechnen, sofern hierfür keine eigenen LV-Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind;

- alle Kosten für Signalisierungen, Abschränkungen, Bodenmarkierungen, Beleuchtung von Gefahrenstellen einzurechnen;
- sind Behelfsbrücken, Umfahrungsstraßen bzw. Fußgängerstege in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen, so sind alle Kosten für die Trennung des Personenverkehrs zum fließenden Verkehr, Rampen auf die Gehwege der Behelfsbrücken bzw. Fußgängerstege, laufende statische Überwachung und Dokumentation der Behelfsbrücken bzw. Fußgängerstege, Geländer und Bodenmarkierungen einzurechnen;
- sind Leitungsverlegungen oder Leitungssicherungen für Behelfsbrücken, Umfahrungsstraßen bzw. Fußgängerstege aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich, so sind alle Kosten für diese Lieferungen und Leistungen einzurechnen.

3.11.2 Güte- und Funktionsprüfungen

Prinzipiell liegen alle Prüfungen im Sphären- und Kostenbereich des AN, ausgenommen davon sind Prüfungen, welche in den einschlägigen RVS'en ausdrücklich dem AG zugeordnet sind (Abnahme-, Identitätsprüfungen, etc.). Siehe auch Pkt. 5.3.2 der AVB.

Vom AN sind auch nachfolgende Prüfungen, auf seine Kosten, durchzuführen bzw. zu veranlassen:

- zusätzliche Prüfungen und deren Nachweise, welche in der Ausschreibung beschrieben sind und die der AN vorzulegen hat;
- alle Prüfungen, die zur ordnungsgemäßen Weiterarbeit erforderlich sind (Betonfeuchtigkeit, Tragwerkstemperatur, Luftfeuchtigkeit, etc.);
- alle Prüfungen, Abnahmen und Kontrollen für Bauhilfsmaßnahmen (Schalungen, Behelfsbrücken, Lehrgerüste, etc.);
- alle Prüfungen von Bauzwischenzuständen (Betondruckfestigkeiten (Frühfestigkeiten) zum Absenken des Lehrgerüsts und zum Spannen des Tragwerkes, etc.).

3.11.3 Erstprüfungen

Der AN hat die Erstprüfungsunterlagen der jeweiligen Betonsorte mind. 2 Wochen vor dem ersten Einsatz dem AG zu übergeben.

3.12 PRÜF- UND WARNPFLICHT

3.12.1 Ergänzung zu 6.2.4 der ÖNORM B 2110

Die Freigabe von statischen Berechnungen, Detailplänen und Detailentwürfen durch den AG bedeutet nicht, dass diese vom AG auf technische Richtigkeit, Ausführbarkeit und Kompatibilität mit anderen Teilen oder Gewerken geprüft wurden. Die Freigabe durch den AG bedeutet lediglich, dass der AG den Detailplan oder Detailentwurf in Bezug auf Plausibilität und Einhaltung der Vorgaben des AG zugestimmt hat. Die Freigabe entbindet den AN daher nicht von seiner Prüf- und Warnpflicht im Sinne der ÖNORM B 2110.

3.12.2 Ergänzung zu 6.2.4.1 der ÖNORM B 2110

Unterlagen, Anweisungen, Materialien und Vorleistungen sind sobald wie möglich, längstens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Übergabe, Erteilung, Begutachtung, auch auf Widersprüche unter einander und zum erteilten Auftrag zu prüfen (Plausibilitätsprüfung) und allfällige Widersprüche sind unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen.

3.13 ÜBERWACHUNG (ERGÄNZUNG ZU 6.2.6 DER ÖNORM B 2110)

Der AG ist mindestens 3 Werktage vor der geplanten Inangriffnahme von abnahmepflichtigen Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

Stellt die ÖBA bei der Abnahme Mängel fest, so sind die festgestellten Mängel durch den AN zu beheben. Wenn die festgestellten Mängel nicht im Zuge der Abnahme behoben werden können, so ist nach durchgeführter Mängelbehebung um eine Ersatzabnahme anzusuchen.

Abnahmepflichtige Bauteile (z.B. Stahltragwerke, Beschichtungen), deren Fertigung im Entscheidungsbereich des AN außerhalb Niederösterreichs und Wien erfolgt und daher die Abnahme dort zu erfolgen hat, kann nicht durch die Bauaufsicht des AG erfolgen. In diesem Fall wird die Abnahme einer dritten Person (z.B. einem Ziviltechniker) übertragen. Die Kosten hierfür sind einzukalkulieren und werden im Zuge der Abrechnung von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

3.14 DOKUMENTATION – ALLGEMEINES (ERGÄNZUNG ZU 6.2.7.1 DER ÖNORM B 2110)

3.14.1 Nachweis von Baurestmassen und Baustellenabfällen sowie Kosten für das Trennen von Baurestmassen

Der AN hat anfallende Materialien gem. §6 Recycling-Baustoffverordnung i.d.g.F. und Baustellenabfälle (Holz, Kunststoffe, Metalle, etc.) zu trennen. Abweichend von §6 (5) ist der AN sowohl für die Trennung als auch die Bereitstellung der erforderlichen Flächen allein verantwortlich, siehe dazu auch 3.11.1. Der AN hat dem AG den entsprechenden Nachweis, z.B. mittels „Baurestmassennachweis-Formular der WKO“ – je berechtigtem Unternehmen ein Formblatt, spätestens mit den Abrechnungsunterlagen als deren Bestandteil vorzulegen.

Die Kosten für das Trennen von Baurestmassen samt erforderlichem Nachweis sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3.15 ARBEITSPLÄTZE, ZUFAHRTSWEGE, VERSORGUNG (ERGÄNZUNG ZU 6.2.8.1 DER RVS 10.01.11)

Kosten für die erforderlichen Grundstücksmieten, Leitungsverlegungen, Rodungen, etc. sind ebenfalls einzurechnen. Dies gilt auch für Zwischen- bzw. Materialdeponien.

Die Zustimmung zur Ausführung von Arbeiten jeder Art sowie die Zufahrt auf öffentlichen und privaten Wegen und Straßen hat sich der AN selbst rechtzeitig von der zuständigen Behörde bzw. dem Eigentümer (Wegunterhaltungspflichtigen) zu erwirken und über die erfolgte Genehmigung schriftlich dem AG Mitteilung zu machen. Auf privaten und im untergeordneten öffentlichen Straßennetz ist eine Beweissicherung vorzunehmen und dem AG vorzulegen.

Die allenfalls erforderliche Zustimmung zur Benützung der Zufahrtsstraßen und -wege hat der AN selbst rechtzeitig zu erwirken; allfällige Benützungsgebühren sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Gegebenenfalls sind die vermehrten Instandhaltungskosten bzw. Wiederherstellungskosten, soweit sie durch die Inanspruchnahme anlässlich der Baudurchführung entstanden sind, über Verlangen der Straßen- oder Wegunterhaltungspflichtigen vom AN zu ersetzen.

3.16 ANFALLENDE MATERIALIEN UND GEGENSTÄNDE (ERGÄNZUNG ZU 6.2.8.7 DER ÖNORM B 2110)

3.16.1 Tragwerksabtrag

Beim Abtrag von bestehenden Tragwerken sind vorhandene Stahlträger schonend abzutragen, zu reinigen und seitlich zu lagern. Werden die Träger beim Ausbau beschädigt, so sind sie vom AN auf seine Kosten instand zu setzen. Lässt sich die Beschädigung nicht mehr beheben, so gehen die Träger in das Eigentum des AN über. Als Ersatz hat der AN entsprechende Träger auf seine Kosten zu liefern. Die Stahlträger sind zur Brückenmeisterei Korneuburg zu transportieren, wenn nicht in der entsprechenden LV-Position eine andere Brückenmeisterei als Zielort ausgeschrieben ist.

3.16.2 Humus

Humus und Mutterboden verbleiben bis zur Beendigung der Humusierungsarbeiten in der Verfügungsgewalt des AG. Für allfällige Zwischenlagerung von wieder verwendbaren Materialien, wie Mutter-, Zwischen- und sonstigen Böden, muss der AN selbst in der Form Sorge tragen, dass er falls innerhalb des Bauloses keine entsprechende Fläche vorhanden ist, eine geeignete Fläche ohne zusätzliche Vergütung bereitstellt.

3.17 GÜTE UND FUNKTIONSPRÜFUNG (ERGÄNZUNG ZU 6.2.8.10 DER ÖNORM B 2110)

3.17.1 Ausländische Prüfstellen

Prüfberichte ausländischer Prüfstellen werden im Einzelfall in gleicher Weise wie Prüfberichte österreichischer Stellen berücksichtigt, wenn die Stellen über angemessene technische Qualifikation und Unabhängigkeit verfügen und die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und technischen Anforderungen denen der österreichischen Stellen gleichwertig sind. Die Prüfberichte sind in deutscher Sprache oder im Original und in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Die Gleichwertigkeit gem. vorstehenden Absatz ist für folgende Stellen gegeben:

- Zugelassene Stellen, die von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder von einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes benannt wurden (notifizierte Stellen), werden eingeschränkt auf den Rahmen ihrer Notifikation berücksichtigt;

- Stellen, für die mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder mit einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ein Verfahren nach Artikel 16 der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG, Sonderverfahren, abgeschlossen wurde, werden eingeschränkt auf den Rahmen des Sonderverfahrens berücksichtigt.

Die Gleichwertigkeit ist von der die Prüfberichte verfassenden Stelle, in Deutsch abgefasst, nachzuweisen.

3.17.2 Abnahme-/Güteprüfungen

Werden Prüfungen durch den AG bzw. durch externe Dritte durchgeführt ist der AN verpflichtet die Probenentnahmen und Kontrollen zu ermöglichen. Hilfeleistungen und erforderliche Stehzeiten gehen zu Lasten des AN und sind mit den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

3.17.3 Unterlassene und nicht entsprechende Prüfungen

Bei fehlenden und nicht entsprechenden Prüfzeugnissen, welche gem. Vertrag der AN zu erbringen hätte wird nach den einschlägigen Bestimmungen vorgegangen, oder aber die weitere Vorgangsweise spätestens bei der Übernahme durch den AG festgelegt.

3.18 REGIELEISTUNGEN (ERSATZ VON 6.4.2 DER ÖNORM B 2110)

Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- 1) Art und Umfang der Regieleistungen und
- 2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- 3) allfällig erforderliches Aufsichtspersonal und
- 4) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können,

einvernehmlich festzulegen.

3.19 EPIDEMIE (ERGÄNZUNG ZU 7.1 DER ÖNORM B 2110)

3.19.1 Erschwernis der Leistungserbringung

Sofern sich – unabhängig davon, ob bereits im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages oder während der Vertragslaufzeit – aufgrund der Auswirkungen einer Epidemie im Sinne des Epidemiegesetz 1950 (EpiG) oder entsprechender Maßnahmengesetze (z.B. COVID-19-Maßnahmengesetzes) oder entsprechender Verordnungen (z.B. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung) Einschränkungen für die Leistungserbringung ergeben, weil

- a) gesetzliche und/oder behördliche Vorgaben (z.B. Abstandsvorschriften, Schutzkleidungsmaßnahmen) die Leistungserbringung durch den AN selbst und/oder wesentliche Subunternehmer einschränken,
- b) gesetzliche und/oder behördliche Vorgaben (z.B. Abstandsvorschriften, Schutzkleidungsmaßnahmen) dazu führen, dass für die Leistungserbringung unverzicht- und unersetzbare Lieferketten nur eingeschränkt aufrechterhalten werden können,
- c) behördliche Quarantänemaßnahmen – unabhängig davon, ob diese den Standort des AN selbst, wesentlicher Subunternehmer oder den Ort der Leistungserbringung betreffen – die Leistungserbringung einschränken und/oder
- d) faktische Umstände (z.B. mangelnde Verfügbarkeit von zwingend benötigtem Personal), die von den Vertragsparteien nicht beeinflusst werden können, die Leistungserbringung einschränken,

werden die Vertragsparteien hinsichtlich des Zeitplans der Vertragsabwicklung nötige Anpassungen einvernehmlich festlegen. Bis zur einvernehmlichen Festlegung dieser Anpassungen (oder einvernehmlicher Einigung dahingehend, dass keine Anpassungen erforderlich sind) anfallende Pönalisierungen sind außer Kraft gesetzt und fallen nur dann an, wenn auch die einvernehmlich adaptierten (oder ggf. einvernehmlich nicht adaptierten) pönalisierten Termine nicht eingehalten werden.

Die einvernehmlich zu bestimmenden Anpassungen haben längstens innerhalb eines Monats ab Bekanntwerden der Umstände, die zu einer Einschränkung der Leistungserbringung führen, festgelegt zu werden. Dieser Zeitraum kann von den Vertragsparteien einvernehmlich verlängert werden. Gelingt es den Parteien innerhalb eines Monats (bzw. eines einvernehmlich verlängerten Zeitraums) nicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, wird der AG eine angemessene Anpassung aller erforderlichen Termine vornehmen, die sodann als verbindlich gilt. In diesem Fall hat der AN das Recht, innerhalb von 7 Kalendertagen ab Festlegung durch den AG vom Vertrag zurückzutreten, wenn er sich darauf beruft, dass die Verlängerung nicht angemessen war. Sollte in weiterer Folge jedoch gerichtlich die Angemessenheit der Verlängerung durch den AG festgestellt werden, haftet der AN dem AG für alle diesem durch den

Rücktritt vom Vertrag entstandenen Schäden, insbesondere für die Kosten der Durchführung der Ersatzbeschaffung/-vornahme.

Die Wertsicherung bleibt unberührt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn eine oder mehrere der oben dargelegten Umstände für sie erkennbar eintreten. Jene Partei, die sich auf diese Bestimmung stützen möchte, hat darzulegen und – sofern es sich nicht um reine Rechtsfragen handelt – zu plausibilisieren, dass die maßgeblichen Umstände vorliegen.

3.19.2 Unmöglichkeit der Leistungserbringung im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages

Sofern im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses aufgrund der Auswirkungen einer Epidemie im Sinne des Epidemiegesetz 1950 (EpiG) oder entsprechender Maßnahmengesetze (z.B. COVID-19-Maßnahmengesetzes) oder entsprechender Verordnungen (z.B. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung) der Beginn der Leistungserbringung ausgeschlossen ist, weil

- a) gesetzliche und/oder behördliche Vorgaben (z.B. Betriebsverbote) die Leistungserbringung durch den AN selbst und/oder wesentliche Subunternehmer unmittelbar ausschließen,
- b) gesetzliche und/oder behördliche Vorgaben (z.B. Betriebsverbote) dazu führen, dass für die Leistungserbringung unverzicht- und unersetzbare Lieferketten nicht aufrechterhalten werden können,
- c) behördliche Quarantänemaßnahmen – unabhängig davon, ob diese den AN selbst, wesentliche Subunternehmer oder den Ort der Leistungserbringung betreffen – die Leistungserbringung ausschließen,
- d) faktische Umstände (z.B. mangelnde Verfügbarkeit von zwingend benötigtem Personal) die Leistungserbringung zur Gänze unmöglich machen, die von den Vertragsparteien nicht beeinflusst werden können,

verschiebt sich der Beginn der Leistungserbringung (einschließlich Beginn der Laufzeit des Zahlungsplans) linear um die Dauer des Vorliegens eines oder mehrerer der genannten Gründe. Der Vertragsterminplan einschließlich aller pönalisierten Termine und Fristen verschiebt sich ebenfalls linear im Ausmaß der Dauer des Vorliegens eines oder mehrerer der genannten Gründe. Sämtliche Verpflichtungen der Vertragsparteien, die an den Zeitpunkt der Auftragserteilung anknüpfen, ruhen für dieselbe Dauer. Der erste Werktag nach Wegfall dieser Umstände gilt ersatzweise als auslösender Tag. Sofern aus den Umständen erforderlich, wird der AG darüber hinaus eine angemessene Anlaufzeit einräumen.

Die Wertsicherung bleibt unberührt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn eine oder mehrere der oben dargelegten Umstände für sie erkennbar eintreten. Jene Partei, die sich auf diese Bestimmung stützen möchte, hat darzulegen und – sofern es sich nicht um reine Rechtsfragen handelt – zu plausibilisieren, dass die maßgeblichen Umstände vorliegen.

3.19.3 (Kurzfristiger) Ausschluss der Leistungserbringung während der Laufzeit des Vertrages

Sofern aufgrund der Auswirkungen einer Epidemie im Sinne des Epidemiegesetz 1950 (EpiG) oder entsprechender Maßnahmengesetze (z.B. COVID-19-Maßnahmengesetzes) oder entsprechender Verordnungen (z.B. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung) einer oder mehrere der unter Punkt 3.19.2 lit a) bis d) angeführten Umstände innerhalb der Vertragslaufzeit auftreten, wird die Vertragsabwicklung für die Dauer des Vorliegens dieser Umstände unterbrochen. Nach Wegfall dieser Umstände wird die Vertragsabwicklung mit einer angemessenen Vorlaufzeit, mindestens aber 14 Tagen beginnend ab dem ersten Werktag nach Wegfall dieser Umstände, fortgesetzt und alle ausgesetzten Termine und Fristen linear nach hinten verschoben.

Die Wertsicherung bleibt unberührt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn eine oder mehrere der oben dargelegten Umstände für sie erkennbar eintreten. Jene Partei, die sich auf diese Bestimmung stützen möchte, hat darzulegen und – sofern es sich nicht um reine Rechtsfragen handelt – zu plausibilisieren, dass die maßgeblichen Umstände vorliegen.

3.19.4 Langfristiger Ausschluss der Leistungserbringung

Sofern aufgrund der Auswirkungen einer Epidemie im Sinne des Epidemiegesetz 1950 (EpiG) oder entsprechender Maßnahmengesetze (z.B. COVID-19-Maßnahmengesetzes) oder entsprechender Verordnungen (z.B. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung) Umstände – gleichgültig ob rechtlicher oder faktischer Natur – eintreten, die aus Sicht einer der Vertragsparteien die Vertragsabwicklung länger als zwölf Monate iSd Punkte 3.19.2 oder 3.19.3 gänzlich ausschließen oder länger als 18 Monate iSd Punktes 3.19.1 einschränken, hat sie die jeweils andere Vertragspartei darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Gleichzeitig hat sie die maßgeblichen Umstände darzulegen und – sofern es sich nicht um reine Rechtsfragen handelt – zu plausibilisieren.

Die Parteien werden in diesem Fall einvernehmlich entscheiden, ob im Sinne der Punkte 3.19.1 bzw. 3.19.2 oder 3.19.3 vorgegangen werden soll, oder, ob der Vertrag ex nunc aufgehoben werden soll. Kann darüber kein Einvernehmen erzielt werden, ist entsprechend der Punkte 3.19.1 bzw. 3.19.2 oder 3.19.3 (abhängig von der Art der jeweiligen Umstände) vorzugehen.

3.20 ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DES AG (ERSATZ VON 7.2.1 DER ÖNORM B 2110)

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gem. 4.2.1.3 der ÖNORM B 2110 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gem. 6.2.4 der ÖNORM B 2110 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind. Das sind insbesondere:
 - 2.1) Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben oder außergewöhnliche Elementarereignisse, z.B. Hochwasser und Überflutungen. Als Hochwassermarke gilt der Abfluss des 30-jährlichen Hochwassers als vereinbart, sofern nicht projektspezifisch im Vertrag anderes festgelegt ist.
 - 2.2) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse auf der Baustelle:
 - a) Einzelereignis: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei einem kurzfristigen Niederschlagsereignis die 15-minütige oder 48-stündige Niederschlagsspende über dem 20-jährlichen Ereignis der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gelegen ist.
 - b) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den Mittelwert derselben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe um mehr als die vereinbarten Werte übersteigen.

Ohne besondere Vereinbarung gilt hierfür die Regelung gem. Schlechtwetterkriterien gem. Anhang B der ÖNORM B 2118 (Schlechtwettertage Bau) der ZAMG bezogen auf die nächstgelegene Wetterbeobachtungsstelle.

Bei Bauphasen zwischen vereinbarten Zwischenterminen gelten diese als Betrachtungszeitraum, maximal jedoch ein Zeitraum von einem Kalenderjahr.

Grenzwerte für die Definition außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse:

- (1) Dauer der Periode:
 - 1 Monat Abweichung vom Mittelwert: 100 %
 - 6 Monate Abweichung vom Mittelwert: 50 %
 - 12 Monate Abweichung vom Mittelwert: 20 %
 - Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.
- (2) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen auch dann vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den Maximalwert derselben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe erreichen. Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist gelten die den Mittelwert übersteigenden dokumentierten Ausfallszeiten zufolge Schlechtwetter gem. den Kriterien der ZAMG sowie dokumentierte Ausfallfolgetage, sofern jeweils eine tatsächliche Behinderung eingetreten ist (Ausfalltage, Ausfallfolgetage und Tage mit reduzierter Leistung anteilig).
- 2.3) Lawinengefahr und Lawinenabgang;
- 2.4) Sturm, sofern eine Weiterarbeit aus Sicherheitsgründen auf Grund der Windgeschwindigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
- 2.5) Rutschungen, deren Ursache nicht vom AN zu vertreten sind;
- 2.6) allgemeine Witterungsverhältnisse in folgenden Fällen:

Wenn Leistungen dergestalt mit Ausführungsfristen verbunden sind, dass dem AN keine Dispositionsmöglichkeiten offenstehen und die vertragsgemäße Ausführung dieser Leistungen durch Witterungseinflüsse objektiv unmöglich gemacht wird.

Für alle Ereignisse aus 2.1), 2.3), 2.4), 2.5) und 2.6) besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist für die Dauer des Ereignisses (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfall-Folgezeiten (z.B. Behebung allfälliger Schäden).

3.20.1 Vorgehen bei verschobenem Baubeginn durch verzögerte Auftragserteilung

Wird der ursprünglich geplante Baubeginn durch eine Verzögerung bei der Auftragserteilung verschoben, sind über Verlangen des AN die ausschreibungsgemäßen Fristen und Termine anzupassen sowie allfällige Forderungen abzugelten, wenn diese nachweislich und ursächlich mit der Verzögerung begründbar sind.

Alle diesbezüglichen Forderungen sind bei der Baueinleitung, spätestens jedoch 4 Wochen nach Auftragserteilung dem Grunde nach und spätestens 6 Wochen nach Auftragserteilung der Höhe nach bei sonstigem Anspruchsverlust geltend zu machen.

3.21 ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN BEI ABÄNDERUNGS- UND/ODER ALTERNATIVVORSCHLÄGE NACH VERTRAGSABSCHLUSS (ERGÄNZUNG ZU 7.2.2 DER ÖNORM B 2110)

Im Fall von Abänderungs- und/oder Alternativvorschläge nach Vertragsabschluss gelten die Regelungen der Abschnitte 6.3.3 und 7.2.2 (2) der ÖNORM B 2110.

3.22 ANPASSUNG DER LEISTUNGSFRIST UND/ODER DES ENTGELTS – VORAUSSETZUNGEN (ERSATZ DER ERGÄNZUNG VON RVS 10.01.11 ZU 7.4.1 DER ÖNORM B2110)

3.22.1 Ergänzende Bestimmungen für alle Leistungsabweichungen, Anpassung des Leistungsentgelts, MKF (Mehr- und Minderkostenforderung, Zusatzangebote)

Für o.a. Punkte gilt, dass diese alle vom AN aus der Leistungsabweichung begehrten und damit zusammenhängenden Ansprüche (z.B. Baustellengemeinkosten, Bauzeitverlängerung, zusätzliche Materialpreisänderungen, Behinderungen etc.), soweit diese erkennbar sind, zu enthalten haben. Der AN ist 3 Monate, bei Aufträgen mit einer Leistungsfrist über 18 Monate, 6 Monate an seine MKF gebunden. Mit der Beauftragung der MKF sind alle Forderungen des AN aus den die MKF auslösenden Umständen, soweit diese erkennbar gewesen wären, endgültig befriedigt.

Nachträgliche Forderungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

Sowohl die Anmeldung dem Grunde nach, als auch der Höhe nach, sind schriftlich in Papierform und zusätzlich elektronisch per E-Mail, mit einem eindeutigen Titel und fortlaufend nummeriert an die ÖBA vorzulegen. Für die Fristenberechnung relevant ist jeweils der Zugang in Papierform.

Das gilt auch für 3.25 Nachteilsabgeltung (Ersatz von 7.4.5 der ÖNORM B 2110).

Das gilt auch für die 7.4.4 Mengenänderung ohne Leistungsabweichung gem. RVS 10.01.11

3.22.2 Anmeldung dem Grunde nach

Eine Störung der Leistungserbringung hat der AN ehestens, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, ab dem Beginn der Störung dem Grunde nach anzumelden (selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist).

Jedenfalls sind mit der Anmeldung dem Grunde nach eine Sachverhaltsdarstellung sowie die Auswirkung auf die Bauzeit und mögliche Handlungsoptionen darzulegen.

Sofern möglich, ist mit dieser auch bereits die Forderung der Höhe nach vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist als Voraussetzung zur Beauftragung durch den AG zumindest eine Kostenindikation/ Kostenrahmen vorzulegen.

3.22.3 Vorlage einer Forderung der Höhe nach

Bei Leistungsänderungen hat der AN binnen drei Monaten nach Beginn der Leistung eine Mehrkostenforderung für die entsprechenden Leistungen vorzulegen.

Bei Störungen der Leistungserbringung hat der AN binnen drei Monaten nach Anmeldung dem Grunde nach eine Mehrkostenforderung für die entsprechenden Leistungen vorzulegen. Die dreimonatigen Fristen sind auf Verlangen des AN angemessen zu erstrecken, sofern dieser vor deren Ablauf sachlich gerechtfertigte Gründe dafür, dass er die MKF der Höhe nach nicht fristgerecht vorlegen kann, geltend macht.

Eine Mehrkostenforderung muss im Hinblick ihrer Auswirkung auf den Vertrag, soweit zum Zeitpunkt der Einreichung bei ordnungsgemäßer Sorgfalt seitens des AN erkennbar, (z.B. betroffene oder neue Leistungspositionen, zeitgebundene Kosten, Terminauswirkungen, sonstige Auswirkungen) vollständig sein. Sind K-Blätter nur teilweise, widersprüchlich oder nicht ausreichend aufgegliedert ausgefüllt oder fehlen sie überhaupt, so gehen hierdurch verursachte Unklarheiten insofern zulasten des AN, als der AG nicht angeführte Werte in plausibler Weise aufteilen oder ergänzen kann.

3.23 ERMITTLUNG (ERGÄNZUNG ZU 7.4.2 DER RVS 10.01.11 UND DER ÖNORM B 2110)

3.23.1 Preisgrundlagen des Angebots

Wurden bei der Urkalkulation die ÖNORM B 2061 nicht eingehalten, so darf für die MKF diese Kalkulation nicht herangezogen werden bzw. sind die Ansätze der Urkalkulation für die MKF angemessen zu reduzieren.

3.24 ANSPRUCHSVERLUST (ERSATZ VON 7.4.3 DER ÖNORM B 2110)

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein. Eine nicht „eheste“ Meldung ab Erkennen und Einschränkung der Handlungsoption gilt als Versäumnis.

3.25 NACHTEILSABGELTUNG (ERSATZ VON 7.4.5 DER ÖNORM B 2110)

Erwächst dem AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 20 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil, der die Grenze von 20 % übersteigt, abzugelten.

Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen werden nicht abgegolten.

3.26 VERTRAGSERWEITERUNGSKLAUSEL ERGÄNZUNG ZU §365 BVERG

Der AG behält sich das Recht vor eine etwaige Baulosverlängerung um bis zu 50% des ursprünglichen Auftragswertes durchzuführen, sofern diese Erweiterung dem AN billigerweise zumutbar ist.

Im Falle einer beabsichtigten Erweiterung des Leistungsumfanges wird der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Abgabe eines Zusatzangebots auffordern. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, ein Zusatzangebot zu möglichst wirtschaftlichen Bedingungen zu legen und ist dabei an seine Preise im vorangegangenen Vergabeverfahren /der vorangegangenen Beauftragung gebunden.

3.27 MENGENBERECHNUNG (ERGÄNZUNG ZU 8.2 DER ÖNORM B 2110)

3.27.1 Lieferscheine für bituminöses Mischgut

Lieferscheine für bituminöses Mischgut sind der Bauaufsicht immer vorzulegen. Die Lieferscheine müssen neben der genauen Objektsbezeichnung, dem Liefergewicht auch folgende Angaben beinhalten:

- Polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeuges
- Lieferscheinnummer
- Mischgutbezeichnung
- Bindemittelsorte
- Abfahrtszeit vom Mischwerk
- Mischguttemperaturgrenzen bei Auslieferung

3.27.2 Mehrverbrauchsabgeltung bei bituminösen Asphaltsschichten bei Brücken

Kosten für das Erstellen der Ausgleichsnivellette (Vermessung, Plandarstellung, Einrechnen der Höhen, Deckenbuch, etc.) sind vom AN durchzuführen und mit den Einheitspreisen abgegolten. Die Ausgleichsnivellette ist vom AG genehmigen zu lassen.

Erforderliche Mehrdicken von bituminösen Ausgleichsschichten bei Neubauten, welche in der Sphäre des AN liegen (Lehrgerüstverformungen, Lehrgerüstsetzungen, Tragwerksunebenheiten, Holzpressungen, etc.) sind vom AN zu tragen.

Erforderliche Mehrdicken von bituminösen Ausgleichsschichten bei Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom AG zu tragen.

3.28 MENGENERMITTLUNG NACH AUFMAß (ERGÄNZUNG ZU 8.2.3 DER RVS 10.01.11 UND DER ÖNORM B 2110)

Bei Abrechnung von Leistungen nach Aufmaß sind die ausgeführten Leistungen durch Aufnahmeblätter und Massenermittlung bzw. Abrechnungspläne zu belegen und die so ermittelten Mengen der einzelnen Leistungspositionen in die Teilrechnungen bzw. in die Schlussrechnung aufzunehmen.

Die Mengenermittlung hat für die Abrechnung aller Leistungspositionen auf 3 Dezimalstellen zu erfolgen.

3.29 ABRECHNUNG DER REGIELEISTUNGEN

3.29.1 Allgemeines (Ergänzung zu 8.2.6.1 der ÖNORM B 2110)

Regieleistungen sind von der Pauschalierung ausgenommen.

3.29.2 Zuschlag bei Regieleistungen (Ergänzung zu 8.2.6.3.1, 8.2.6.3.2, 8.2.6.5 (2) der ÖNORM B 2110)

Liegen keine Preisgrundlagen für die Abrechnung von Regieleistungen vor, wird ein Gesamtzuschlag auf Material, Betriebsstoffe und Fremdleistungen mit 12 % vergütet.

3.30 RECHNUNGSLEGUNG – ALLGEMEINES (ERGÄNZUNG ZU 8.3.1 DER RVS 10.01.11 UND DER ÖNORM B 2110)

Für die Übernahme sind nachfolgende Unterlagen seitens des AN vorzubereiten und dem AG zu übergeben. Die Kosten sind mit den Einheitspreisen der Ausschreibung abgegolten:

- Bestandspläne, statische Berechnungen, u. dgl. in Papierform (1-fach) und in elektronischer Form (als pdf-, und dwg-Datei);
- Allenfalls erforderliche Lieferscheine für ausgebaute Materialien (Stahlträger, Geländer, etc.), welche an die zuständige BRM zu liefern waren
- Einbau- bzw. Abnahmeprotokolle außerhalb des Baubuches (Lager, Fahrbahnübergang, etc.)
- Prüfungsnachweise, welche der AN gem. Angebot durchzuführen hat
- Protokolle über Beweissicherungen und zugehörige Entlastungsschreiben
- sonstige im Vertrag vorgesehene Unterlagen
- Baurestmassennachweis
- Materialliste

Die Bestandspläne müssen in allen Einzelheiten mit der tatsächlichen Bauausführung übereinstimmen (alle Abänderungen gegenüber den Ausführungsplänen sind einzutragen) und die Fixpunktanlage mit allen Messpunkten und deren Höhen enthalten. Die Pläne haben den Vermerk „Bestandsplan“ sowie Name und Adresse der bauausführenden Firma zu enthalten.

3.31 RECHNUNGSLEGUNG – PREISUMRECHNUNG (ERGÄNZUNG ZU 8.3.2.3. PUNKT D) DER ÖNORM B 2110)

Sind veränderliche Preise vereinbart und erfolgt die Preismrechnung für den Preisanteil Sonstiges getrennt für einzelne Leistungsgruppen (Leistungsteil ist die LG aus der LB-FSV-VI-007) erfolgt die Zuordnung der Leistungsteile zu den entsprechenden Leistungsgruppen (Subindizes) gem. Abbildung 3.1.

LT PU	Bezeichnung Leistungsteil	Lohn			Sonstiges		
		Typ Lo	Indexkategoriebezeichnung Lo	Indexkategorie Lo	Typ So	Indexkategoriebezeichnung So	Indexkategorie So
01	Projektierung und Bauwerksprüfung	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Projektierung und Bauwerksprüfung	LG01
02	Baustellengemeinkosten	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Baustellengemeinkosten	LG02
04	Untergrunderkundungen	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Untergrunderkundungen	LG04
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	LG06
08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Gräben für Rohrleitungen und Kabel	LG08
09	Rohrleitungen, Wasserversorgung und Druckleitungen	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenbau Anteil Sonstiges	SBS
10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl.	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserentsorgung u.	LG10
11	Kabelarbeiten	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Kabelarbeiten	LG11
12	Schächte und Abdeckungen	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Schächte und Abdeckungen	LG12
13	Brunnenbau Wasserversorgung	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenbau Anteil Sonstiges	SBS
14	Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenbau Anteil Sonstiges	SBS
15	Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenbau Anteil Sonstiges	SBS
19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	LG19
20	Spezialtiefbau	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen	LG20
21	Wasserhaltung und Wasserumleitung	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Wasserhaltung und Wasserumleitung	LG21
22	Verankerungs- und Injektionsarbeiten	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Verankerungs- und Injektionsarbeiten	LG22
23	Oberflächennahe Geothermie	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenbau Anteil Sonstiges	SBS
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	LG25
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	bituminöse Trag- und Deckschichten	LG26
28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Betondecken, zementstabilisierte Tragschichten	LG28
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	LG29
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten BB	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Beton und Stahlbeton BB	LG31BB
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	LG32
35	Stahlbau	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Stahlbau	LG35
36	Oberflächenschutz von Metall	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Oberflächenschutz von Metall	LG36
37	Antriebe Stahlwasserbau	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenbau Anteil Sonstiges	SBS
40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenbau Anteil Sonstiges	SBS
41	Brückenausrüstung	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Brückenausrüstung	LG41
42	Lärmschutzbauten	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Lärmschutzbauten	LG42
43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme BB	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme BB	LG43BB
44	Verkehrssignalanlagen (VLSA)	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenbau Anteil Sonstiges	SBS
45	Verkehrszeichen	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Verkehrszeichen	LG45
46	Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Amphibien- u. Wildschutzeinrichtungen, Zäune	LG46
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	LG47
51	Böschungs-, Ufer- und Sohl-sicherung, Steinmauern	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Böschungs-, Ufer- und Sohl-sicherung, Steinmauern	LG51
52	Steinschlagschutznetzsysteme und Felsvernetzungen	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenbau Anteil Sonstiges	SBS
53	Landschaftsbau	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Landschaftsbau	LG53
55	Deponiebau	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenbau Anteil Sonstiges	SBS
57	Sanierung von Altlasten u. kontaminierten Flächen	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenbau Anteil Sonstiges	SBS
58	Materialverwertung	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Materialverwertung	LG58
81	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten SB	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Beton-, Stahlbeton und Mauerungsarbeiten SB	LG31SB
83	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme SB	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme SB	LG43SB
90	Prüfungen	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Prüfungen	LG90
91	Chem. Untersuchungen einmalig anfallender Abfälle und	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenbau Anteil Sonstiges	SBS
92	Reinigungsarbeiten	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Straßenbau Anteil Sonstiges	SBS
98	Regiearbeiten	I	Straßenbau Anteil Lohn	SBL	I	Regiearbeiten	LG98
99	Baustofflieferungen, Fremdleistungen	F			F		

Abbildung 3.1: Zuordnung der Leistungsteile zu den entsprechenden Leistungsgruppen (Subindizes)

3.32 ZAHLUNG – FÄLLIGKEIT (ERSATZ VON 8.4.1.1 DER ÖNORM B 2110)

Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Kalendertage nach Eingang der prüffähigen und mit sämtlichen geforderten Unterlagen und Angaben versehenen Rechnung fällig.

3.33 SICHERSTELLUNG

Für die Sicherstellung eines Deckungs- bzw. Haftungsrücklasses durch eine Bankgarantie ist ausschließlich die vom AG vorgegebene Vorlage „Muster Bankgarantiebrief“ zu verwenden (ist dem Anhang der AVB unter Pkt. 6.1. zu entnehmen) Anders formulierte Erklärungen werden nicht angenommen. Die Bankgarantie ist im Original per Post dem AG zu übermitteln.

3.33.1 Deckungsrücklass (Ergänzung zu 8.7.2. der ÖNORM B2110)

Der Deckungsrücklass kann ab einer Auftragssumme von EUR 75.000,- (inkl. Umsatzsteuer) durch eine Bankgarantie abgelöst werden. Die Laufzeit der Bankgarantie kann nur mit 28. Februar, 30. Juni oder 31. Oktober enden und muss das vertragliche Bauende bei einer Auftragssumme bis zu EUR 5.000.000,- um zumindest 6 Monate bzw. über EUR 5.000.000,- um zumindest 12 Monate überschreiten. Nicht rechtzeitig erneuerte Bankgarantien werden 8 Tage vor Fristablauf ohne Verständigung des AN abberufen. Bei länger als 1 Jahr dauernden Arbeiten kann die Bankgarantie in Abstimmung mit dem AG gestaffelt vorgelegt werden.

3.33.2 Haftungsrücklass (Ersatz der Ergänzung von RVS 10.01.11 zu 8.7.3.1 der ÖNORM B2110)

Auf die Einbehaltung des Haftungsrücklasses wird bis zu einer Schlussrechnungssumme von EUR 300.000,- (inkl. Umsatzsteuer) verzichtet. Darüber hinaus ist verpflichtend eine das vertragliche Haftzeitende um zumindest 1 Monat überschreitende Bankgarantie (unbare Sicherstellung) vorzulegen. Bei unterschiedlich lang dauernden Gewährleistungsfristen kann diese gestaffelt vorgelegt werden.

3.33.3 Sicherstellungsmittel (Ersatz von 8.7.4 der ÖNORM B2110)

Als Sicherstellungsmittel können des zur Sicherstellung Verpflichteten nur Bankgarantien dienen. Bare und unbare Sicherstellungsmittel sind nicht zulässig.

3.34 FÖRMICHE ÜBERNAHME – FRIST ZUR ÜBERNAHME DER LEISTUNG (ERSATZ VON 10.2.1 DER ÖNORM B 2110)

Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Danach hat der AG die Leistung binnen einer Frist von 120 Kalendertagen zu übernehmen.

Der Fristenlauf der Gewährleistung und der Gefahrenübergang an den AG beginnt 30 Kalendertage nach der Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, wenn die Leistung zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige im Sinne von 10.5.1 der ÖNORM B 2110 übernahmereif war.

Unbeschadet davon wird die Mängelfeststellung unter Beachtung des Gefahrenüberganges bei der förmlichen Übernahme durchgeführt.

3.35 GEFAHRTRAGUNG (ERGÄNZUNG ZU 11.1.1 DER ÖNORM B 2110)

3.35.1 Schaden Dritter, Wasserversorgung

Bei einer durch die Bauführung verursachten vorübergehenden Störung der Wasserversorgung von Anrainern (z.B. durch Grundwasserabsenkung oder Leitungsunterbrechung) hat der AN auf seine Kosten eine provisorische Wasserversorgung einzurichten, sofern er die vorübergehende Störung der Wasserversorgung verschuldet hat, wobei der Beweis, dass den AN kein Verschulden trifft, beim AN liegt. Wurde die vorübergehende Störung der Wasserversorgung durch die ungeeignete Wahl der Baugeräte oder die ungeeignete Wahl der Baumethode durch den AN verursacht und war die mangelnde Eignung der Baugeräte bzw. der Baumethode dem AN erkennbar (§ 1299 ABGB), so gilt dies jedenfalls als eine vom AN verschuldete Störung der Wasserversorgung.

3.36 GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN

3.36.1 Ergänzung zu 11.2.3.2 der ÖNORM B 2110

Die Gewährleistungsfrist für sämtliche Leistungen beträgt mindestens 5 Jahre.

Ausgenommen von der 5-jährigen Gewährleistungsfrist sind Oberflächenbehandlungen (OB) gem. RVS 08.16.04 und Versiegelungen (VS) gem. RVS 08.16.05. Nur für diese beiden Baumethoden gelten die in den RVS angegebenen Gewährleistungsfristen.

Die Gewährleistungsfristen verlängern sich für den Fall, dass der AN einer Verlängerung der Gewährleistungsfristen in dem diesem Auftrag zugrundeliegenden Vergabeverfahren angeboten hat, um die angebotene Dauer.

3.36.2 Ersatz von 11.2.3.3 der RVS 10.01.11

Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

3.36.3 Ergänzung zu Punkt 8 und Abänderung Tabelle 14B und C der RVS 08.16.01

Auch die Anforderungen an die Oberflächeneigenschaften von Landestraßen B und L sowie ländlichen Straßen/ sonstigen Verkehrsflächen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten **bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist**.

3.37 RECHTE AUS DER GEWÄHRLEISTUNG (ERGÄNZUNG ZU 11.2.4 DER ÖNORM B 2110)

3.37.1 Nicht geringfügige, behebbare Mängel

Wird durch Betonminderfestigkeit oder andere Mängel (z.B. Ausfall von Spanngliedern u. dgl.) die vorgeschriebene Mindestsicherheit bei normgemäßer Belastung nicht erreicht, so entscheidet der AG, ob die erforderliche Abminderung der Verkehrsbelastung bei Einhaltung der normgemäßen Mindestsicherheit toleriert werden kann oder nicht.

Falls die Abminderung der normgemäßen Verkehrsbelastung – bei Einhaltung der normgemäßen Mindestsicherheit – noch toleriert werden kann, erfolgt eine Abminderung der Abrechnungssumme für die Rohbaukosten der Brücke im Verhältnis der abgeminderten zur normgemäßen Verkehrsbelastung unabhängig davon, ob ein Qualitätsabzug wegen Nichterreichen von Materialkennwerten (z.B. Betonfestigkeit) erfolgt oder nicht.

Falls die normgemäße Verkehrsbelastung – bei Einhaltung der normgemäßen Mindestsicherheit – so stark unterschritten wird, dass dies bei Berücksichtigung der Verkehrserfordernisse nicht mehr tragbar erscheint, hat der AN die Brücke zu verstärken oder – falls dies nicht möglich ist – die nicht entsprechenden Bauteile zu ersetzen.

3.38 SCHADENERSATZ ALLGEMEIN

3.38.1 Ersatz von 11.3.1 der ÖNORM B 2110

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

- 1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt dem entgangenen Gewinn (volle Genugtuung);
- 2) wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens:
 - a) Volle Genugtuung bei Personenschäden;
 - b) Volle Genugtuung des AG bei ungerechtfertigtem Rücktritt des AN vom Vertrag oder wenn der AN Gründe zu vertreten hat, die zu einem Rücktritt des AG vom Vertrag führen;
 - c) Volle Genugtuung bei anderen vom AN zugefügten Schäden;
 - d) Ersatz des Schadens des AN bei vom AG zugefügten Schäden.

3.38.2 Über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden (Ersatz von 11.3.2.4 der ÖNORM B2110)

Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden (innerhalb der Grenzen des Pkt. 3.38.1 der AVB) kann geltend gemacht werden.

3.38.3 Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Berufstätigkeit (Ergänzung als 11.3.1.1 der ÖNORM B 2110)

Der AN hat für allfällige aus seiner Berufstätigkeit resultierenden Schäden eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen bzw. vorzuweisen.

Die Versicherungssumme darf pro Schadensfall nicht geringer als ein Drittel des Angebotspreises (inkl. Umsatzsteuer) sein, mindestens hat sie jedoch 1.200.000,- Euro zu betragen. Ist die Versicherungsleistung pro jährlicher Versicherungsperiode auf eine maximale Summe beschränkt, ist der AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn durch Schadensfälle die Deckung der oben vereinbarten Beträge gefährdet

ist. Ist die Deckung gefährdet, kann der AG den Abschluss einer projektbezogenen Versicherung fordern. Die Kosten der Versicherung trägt der AN zur Gänze.

Der Versicherungsschutz ist für die gesamte Vertragsdauer inkl. der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.

Mit der Leistungserbringung darf erst begonnen werden, wenn der geforderte Versicherungsschutz vorliegt. Der Nachweis über den Versicherungsschutz (Versicherungspolizze) ist über Aufforderung des AG unverzüglich vorzulegen.

3.39 SONSTIGE HAFTUNGSREGELUNGEN GEGENÜBER DRITTEN (ERGÄNZUNG ZU 11.3.5 DER ÖNORM B 2110)

Der AN haftet für alle Schäden, die in Folge der Bauarbeiten an angrenzenden Grundstücken oder Bauwerken jeder Art entstanden sind. Soweit der AG zur Wiedergutmachung solcher Schäden von Geschädigten in Anspruch genommen wird, hat ihn der AN hinsichtlich dieser Ansprüche schad- und klaglos zu halten, sofern er nicht beweist, dass ihm an den Schäden kein Verschulden trifft. Wurde der Schaden durch die ungeeignete Wahl der Baugeräte oder die ungeeignete Wahl der Baumethode durch den AN verursacht und war mangelnde Eignung der Baugeräte bzw. der Baumethode dem AN erkennbar (§ 1299 ABGB), so trifft den AN an dem Schaden jedenfalls ein Verschulden.

3.40 ERREICHUNG DER SCHWELLENWERTE BEI PREISUMRECHNUNG (ERGÄNZUNG ZU 5.2.2 DER ÖNORM B 2111)

Sind veränderliche Preise vereinbart, erfolgt die Preisumrechnung entsprechend der ÖNORM B 2111. Die Preisumrechnung erfolgt, sobald der Absolutwert des Veränderungsprozentsatzes den Schwellenwert von 2 % erreicht.

Wie schon in der ÖNORM B 2111 unter Pkt. 5.2.1.1 angeführt, sind Preisumrechnungen sowohl bei Erhöhungen, als auch bei Ermäßigungen der vereinbarten Preisumrechnungsgrundlagen durchzuführen.

5 TECHNISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

5.1 ALLGEMEINE TECHNISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

5.1.1 Ergänzende Abrechnungsbestimmungen Winterarbeiten

Wurde keine Aufzahlungsposition gefrorener Boden mit ausgeschrieben, wird der Abtrag von gefrorenem Boden nach der Leistungsposition für den Abtrag von „schwerem Fels“ vergütet, sofern die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt und die Durchführung der Arbeiten vom AG schriftlich angeordnet ist.

5.1.2 Überwinterung eines Bauloses

Grundsätzlich hat die Überwinterung eines Bauloses bzw. eines Bauabschnittes auf mindestens einer Lage der bit. Tragschicht zu erfolgen.

Mit Zustimmung des AG ist es möglich, auf einem anderen Planum zu überwintern. Dieses Planum ist durch eine laufende, entsprechend sachgemäße Ausbesserung so zu erhalten, dass eine ordnungsgemäße Abwicklung des allgemeinen Straßenverkehrs möglich ist. Nach dem Ende des Winters ist das Planum auf Kosten des AN ausschreibungsgemäß wiederherzustellen. Dies gilt auch für andere Stillienzeiten.

Sollten aus Gründen der Baudisposition Asphalttragschichten nicht innerhalb von 10 Wochen mit einer Deckschicht überbaut werden, bleibt die Gewährleistung für diese Tragschicht weiterhin aufrecht.

5.1.3 Füller Bitumen Verhältnis von Asphaltdeckschichten

Ergänzend zur RVS 08.97.05 wird festgelegt, dass für die Mischgutsorten (auch mit RA-Zugabe) von den Typen:

- AC 8 deck, A1, A2, A5 und A6;
- AC 11 deck, A1, A2, A5 und A6;
- AC 16 deck, A1, A2, A5 und A6;

folgende Anforderung an das Füller-Bitumenverhältnis (Füller-Bindemittelverhältnis) gilt:

$$\frac{m_F}{m_B} \times 100 \leq 1,7$$

- m_FMasse Füller in M-%
- m_BMasse Bindemittel (löslich) in M-%

Für die Berechnung eines Qualitätsabzuges bei Nichteinhaltung gilt nachstehende Festlegung:

$$A = \sum_{i=1}^n EP_i \times M_i \times Z_i$$

- A.....Qualitätsabzug [Angabe auf 0,01 €];
- EP.....Einheitspreis [0,01 €/m²];
- M.....Maß der Bauleistung Fläche [0,01 m²];
- Z.....fixer Prozentsatz des Qualitätsabzuges in Abhängigkeit der Überschreitung.

Grundlage für die Berechnung des Qualitätsabzuges Asphaltmischgut aufgrund des Füller-Bitumenverhältnisses:

Parameter	Anzuwenden je	Mischgutsorten	Abweichung vom Sollwert ¹⁾	M	Abzug [%]
Füller-Bitumen-Verhältnis	Überschreitung	AC 8 deck, A1, A2, A5, A6; AC 11 deck, A1, A2, A5, A6; AC 16 deck, A1, A2, A5, A6;	0,1	F [0,01 m²]	4,0
			0,2		10,0
			0,3		20,0

1) Bei Abweichung > 0,3 erfolgt vorläufig keine Übernahme. Der AG legt die weitere Vorgangsweise fest.

5.1.4 Anforderungen Makrotextur (Ergänzung der RVS 08.16.01 bzw. der RVS 11.03.21)

Der AN hat die gem. RVS 08.16.01 Tab. 10 und 14B geforderte Oberflächentextur eingebauter Asphalt-Deckschichten für die gesamte Gewährleistungsfrist inklusive einer angebotenen Verlängerung zu gewährleisten. Dies wird vom AG in begründeten Fällen überprüft.

Während der gesamten Gewährleistungsdauer hat die Rautiefe der Asphalt-Deckschichten den Anforderungen gem. RVS 08.16.01, Tab. 10 zu genügen. Sollte sich der Rautiefewert unter diese Anforderungswerte verändern, hat der AN im Einvernehmen mit dem AG Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel festzulegen und diese Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

Der AN kann, auf seinen Wunsch, bei Unterschreitung dieser Anforderungswerte durch die Durchführung von Griffigkeitsmessungen mit dem System RoadStar gem. RVS 11.06.65 (Kostentragung dafür durch AN, unabhängig vom Ausmaß der betroffenen Fläche) beweisen, dass die gemessenen Griffigkeitswerte der betroffenen Stelle (ohne 50 m Mittelwertbildung) die Anforderungswerte gemäß RVS 08.16.01 Tab. 13 einhalten und somit die nicht entsprechenden Rautiefewerte ersetzen.

Während der gesamten Gewährleistungsdauer hat die Rautiefe der Asphalt-Deckschichten vom Typ AC 11 deck A1, A2, A5 und A6 auch gleichzeitig den Anforderungen gem. RVS 08.16.01, Tab. 14B zu genügen. Sollte sich der Rautiefewert über diese Anforderungswerte verändern, hat der AN im Einvernehmen mit dem AG Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel festzulegen und diese Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

5.1.5 Besondere Regelungen für die Übernahme von Asphaltsschichten

Bei Unterschreitung des Anteils vollständig gebrochener Körner (tc) und des Anteils gebrochener Körner (c) gem. RVS 08.97.05 Tab. 4 wird die Gewährleistung für die betroffene Schicht und die darüber liegenden Schichten auf die ganze Fläche um 1 Jahr verlängert.

Bei Unterschreitung des Hohlraumgehalts gemäß RVS 08.16.01 Tab. 6, der hergestellten, verdichteten Asphaltsschicht wird analog zur Überschreitung ein Qualitätsabzug für das betroffene Prüflos der betroffenen Asphaltsschicht gemäß RVS 11.03.21 Pkt. 7.1. zur Anwendung gebracht. Ausgenommen davon sind die Asphaltssorten/-typen SMA D deck S3, PA D P1, P2. Hier sind im Fall der Unterschreitung des Hohlraumgehaltes vom AN im Einvernehmen mit dem AG geeignete Mängelbehebungsmaßnahmen durchzuführen.

5.1.6 Lieferung von ungebundenen Recycling-Baustoffen für den Straßenoberbau

Für die Lieferung von Recycling-Baustoffen (welche von extern auf das Baulos hineingeliefert werden) werden ausschließlich Recycling-Baustoff-Produkte (Qualitätsklasse U-A) gem. RBV, bzw. A1, A2 od. A2-G nach BAWP 2023 (Überprüfung im eingebauten Zustand) zugelassen, sofern nicht projektspezifisch im Vertrag anderes festgelegt ist.

Leistungserklärungen gem. EU-Bauprodukten-Verordnung sowie Konformitätserklärungen gem. RBV sind spätestens 14 Kalendertage vor Einbau der ÖBA unaufgefordert vorzulegen.

Für die Lieferung von Recycling-Baustoffen als Schüttmaterial gilt Pkt. 5.1.7.

5.1.7 Umwelttechnische Anforderungen an Schüttmaterial

Das im Folgenden als Schüttmaterial bezeichnete Material entspricht dem „Schüttmaterial für Straßenbau“ gem. ÖNORM B 3140.

5.1.7.1 Schüttmaterial von genehmigten Steinbrüchen oder Kiesgruben

Diese Materialien unterliegen nicht den Bestimmungen von Pkt. 5.1.7.

5.1.7.2 Umwelttechnische Anforderungen von im Baulos gewonnenem Schüttmaterial gem. Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP 2023)

Eine Wiederverwendung von nicht kontaminierten Bodenaushubmaterial bzw. daraus (z. B. durch Siebung) gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile (Verwertung) aus dem Baulos unterliegen nicht dem Abfallbegriff gem. AWG. Sofern aufgrund der Vornutzung eine grundlegende Charakterisierung erforderlich ist, wird diese vom AG beigestellt, die Verwertung ist vom AN zu dokumentieren (Einbauinfo gem. 4.7.3.5 BAWP 2023). Sofern keine grundlegende Charakterisierung erforderlich ist, hat der AN im Zuge des Aushubs eine visuelle Kontrolle durchzuführen und sofern am Bodenaushubmaterial keine Verunreinigungen erkennbar waren, dies zu bestätigen.

5.1.7.3 Umwelttechnische Anforderungen von zugeführtem Schüttmaterial gem. Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP 2023)

Für den Einsatz von zugeführtem Schüttmaterial gem. Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP 2023) darf ausschließlich Bodenaushubmaterial der Schlüsselnummern 31411 Spez. 29, 30, 31 oder 32 nach ÖNORM S 2100 bzw. nach Abfallverzeichnisverordnung in der aktuellen Fassung verwendet werden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Behandlungsgrundsätze nach dem BAWP 2023 nachweislich einhält. Die Zumischung von Recyclingbaustoffen der Qualitätsklasse U-A wird nicht zugelassen.

Dazu gilt:

- Die Schüttung darf generell nur mit Material hergestellt werden, das den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A1, A2 oder A2-G gem. BAWP 2023 entspricht;
- Material der Klasse BA (SN 31411-29) darf nur in Bereichen mit vergleichbarer Belastungssituation, sofern die Grenzwerte des BAWP 2023 eingehalten werden, verwendet werden. Der Nachweis hat vorab im Auftrag und auf Kosten AN zu erfolgen;

- Bei späterer landwirtschaftlicher Folgenutzung muss die oberste Rekultivierungsschicht der Klasse A1 gem. BAWP 2023 entsprechen. Auf geschüttetem Material ist eine Schichtstärke von mind. 1,2 m einzuhalten.

Die Beurteilungsnachweise der grundlegenden Charakterisierung dieses zugeführten Schüttmaterials vom Anfallsort sind spätestens 14 Kalendertage vor Einbau der ÖBA unaufgefordert vorzulegen.

Je Herkunftsort ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle der Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) das Schüttmaterial von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt (Nachweis der Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 6 Z 6 AWG) am Einbauort mindestens einmal auf Kosten des AN prüfen zu lassen. Liegt für einen Anfallsort eine grundlegende Charakterisierung mit mehreren und teilweise nicht entsprechenden Umweltanalysen vor, so ist die Materialqualität am Einbauort je 5.000 m³ (7.500 t) auf Kosten des AN nachzuweisen (Einbaukontrollprüfung).

Nicht entsprechendes Material ist auf Kosten des AN wegzuschaffen.

5.1.7.4 Umwelttechnische Anforderungen von zugeführtem Schüttmaterial hergestellt aus Recycling-Baustoffen gem. Recycling-Baustoffverordnung (RBV)

Für zugeführtes Schüttmaterial hergestellt aus Recycling-Baustoffen werden ausschließlich Recycling-Baustoff-Produkte (Qualitätsklasse U-A) gem. RBV, ÖNORM B 3140 und Richtlinie Recycling-Baustoffe des BRV (Baustoffrecyclingverbandes) Tab. 2 zugelassen, sofern nicht projektspezifisch im Vertrag anderes festgelegt ist. Der Einbau darf nur in homogenen, vorab mit dem AG definierten und eindeutig abgegrenzten Kompartiments erfolgen. Die Einbaudokumentation (z.B. der komplett geschüttete Damm zwischen zwei Brückenbaulosen, in Höhe und Lage vermessen und planlich dargestellt) hat der AN dem AG unaufgefordert spätestens 14 Kalendertage nach Einbau vorzulegen. Die Konformitätserklärungen gem. RBV sind spätestens 14 Kalendertage vor Einbau der ÖBA unaufgefordert vorzulegen.

5.1.8 Aushubmaterial

Aushubmaterial der Deponietypen Baurestmassen, Reststoffdeponie und Massenabfalldeponie wird dem AN gegen Nachweis der Kosten und Übergabe der gesetzlichen Übernahmenachweise oder nach gesonderter Positionen vergütet.

Kann für einen Aushub bzw. ein Baulos die Kleinmengenregelung bis 2.000 t (rd. 1.100m³) Aushub angewendet werden, so hat der AN eine „Aushubinformation für Kleinmengen Bodenaushubmaterial“ gem. Pkt 4.7.5.BAWP zu erstellen und vorzulegen.

5.1.9 Behandlung von Baurestmassen am Baulos

Baurestmassen, welche am Baulos anfallen, sind vom AN gem. den gültigen Gesetzen, Verordnungen und Normen ordnungsgemäß zu behandeln, d.h. sie sind entweder einer Verwertung zuzuführen oder zu beseitigen (Deponierung).

Gemäß des österreichischen Aktionsplans für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) sind nicht im Baulos verwertbare Bau- und Abbruchabfälle bevorzugt an befugte Baustoff-Recycling-Betriebe, Sammler und Behandler zur Herstellung von Recycling-Baustoffen zu übergeben.

Im Fall der Verwertung von Baurestmassen, welche selbst am Baulos anfallen und am gleichen Baulos wieder als z.B. Schüttmaterial oder als rezyklierte Gesteinskörnungen vom AN verwertet werden können, ist die Einhaltung der RBV bzw. des BAWP 2023 vom AN nachzuweisen. Leistungserklärungen gem. EU-Bauprodukten-Verordnung sowie Konformitätserklärungen gem. RBV sind spätestens 14 Kalendertage vor Einbau der ÖBA unaufgefordert vorzulegen. Im Falle von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklassen U-B oder U-E sowie BA sind für den Einbau die zulässigen Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gem. RBV bzw. BAWP 2023 bzw. eventuelle Einschränkungen im Vertrag zu beachten.

Sämtliche dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Zurkenntnisnahmen (z.B. anlagenrechtliche Genehmigungen, Bewilligungen gem. AWG für mobile bzw. ortsfest Behandlungsanlagen, § 24 ff AWG-Erlaubnis) haben vorzuliegen bzw. darf binnen der jeweils einschlägigen Frist für die Untersagung keine Untersagung erfolgt sein.

5.1.10 Abfall

Gemäß des österreichischen Aktionsplans für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) muss der AN sicherstellen, dass das Aufkommen von Baustellenabfall (Holz, Kunststoffe, Metalle, etc.) auf der Baustelle minimiert wird, dass der auf der Baustelle anfallende Baustellenabfall sortenrein getrennt wird und dass gefährliche Abfälle gesichert werden. Dafür hat der AN zu sorgen, siehe auch 3.14.1

Sofern in den einzelnen Leistungspositionen nichts anderes bestimmt ist, geht das Eigentum an den Abfällen zum Zeitpunkt des Abbruchs bzw. Aushubs auf den AN über. Der AN ist ab diesem Zeitpunkt auch Abfallbesitzer im Sinne des AWG.

Soweit der AN selbst zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, sind die Abfälle damit im Sinne des § 15 Abs. 5a AWG übergeben und der AN ist gem. § 15 Abs. 5b AWG explizit mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle beauftragt.

Soweit der AN im Hinblick auf die jeweiligen Abfallarten selbst kein berechtigter Abfallsammler oder -behandler ist, oder als berechtigter Abfallsammler oder -behandler die Sammlung bzw. die Behandlung nicht selbst durchführt, hat er zur Erfüllung der in § 15 Abs. 5a und 5b AWG geregelten Vorgaben sicher zu stellen, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit (d.h. nachweislich; z.B. durch schriftlichen Vertrag oder durch Rechnung mit Ausweisung) beauftragt wird.

Der AN muss sich vor der tatsächlichen Übergabe von Abfällen an einen Abfallsammler oder -behandler vergewissern, dass die Behandlung der Abfallart vom Umfang der Berechtigung des Abfallsammlers oder -behandlers umfasst ist.

5.1.11 Strahlschutt

Für die Entsorgung des Strahlschuttes wird vom AG keine Deponie bekanntgegeben, die Entsorgung hat vom AN auf seine Kosten, unabhängig von der Eluatklasse, zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen.

5.1.12 Fischerei

Vor der Baudurchführung hat der AN mit dem zuständigen Fischereiberechtigten bzw. – ausübungsberechtigten eine Vereinbarung hinsichtlich der Vorgangsweise der Baudurchführung und allfällig daraus resultierender Schadenersatzforderungen zu treffen. Dies betrifft auch alle Maßnahmen für Behelfsbrücken und Lehrgerüste. Dem AG ist mit den Abrechnungsunterlagen eine Bestätigung über die völlige Abgeltung aller derartigen Forderungen vorzulegen.

Schadenersatzforderungen, welche im Zuge der Behördenverfahren vorweg bereits festgelegt wurden, werden vom AG getragen, außer es ist in den baulosspezifischen Vertragsbestimmungen eine gesonderte Regelung vorgesehen.

5.1.13 Schutz des Grundwassers

Die Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer, sowie die Kontrolle der eingesetzten Geräte und der Qualität der Wässer während der gesamten Bauzeit sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Ebenso sind alle Kosten für die Vorkehrungen und Erhaltung zur schadlosen und geordneten Abfuhr der Oberflächenwässer mit den Einheitspreisen abgegolten.

5.1.14 Allgemeine Qualifikation der Arbeitskräfte

Der AN oder sein Subunternehmer darf für facheinschlägige Arbeiten nur solche Arbeitskräfte einsetzen, die in den div. ÖNORMEN vorgesehenen Prüfungen, Schulungen oder Zulassungen besitzen (z.B. Schweißzulassung, Schulung gem. Transportbeton – ÖNORM B 4710-1, Schulung gem. ÖNORM B 4706; das Gütezeichen der Österreichische Vereinigung für Beton- und Bautechnik „Instandsetzungsfachbetrieb“ wird als Nachweis anerkannt).

5.1.15 Qualifikation bei Instandsetzungsarbeiten

Für die Qualifikation bei Instandsetzungsarbeiten gilt Abschnitt 7.2 „Ausführende Unternehmen“ der ÖNORM B 4706.

5.1.16 Vollverklebung der 1. und der 2. Abdichtungslage (Abänderung von Pkt. 7.2 der RVS 11.06.81)

Für die 1. Abdichtungslage bleiben die Punkte 7.2.1 „Anforderungen“, 7.2.2 „Prüfung“ und 7.2.3 „Maßnahmen bei Nichterreichen der Anforderung“ der RVS 11.06.81 unverändert bestehen.

Für die 2. Abdichtungslage wird der Pkt. 7.2.1 „Anforderungen“ ersetzt durch:

Die Vollverklebung der 2. Abdichtungslage ist erreicht, wenn keine Hohllagen festgestellt werden und auch, wenn sich die festgestellten Hohllagen durch Vorlage eines zu genehmigenden Instandsetzungskonzeptes mit maximal 5 % der Prüflosfläche bzw. Bauabschnittfläche, verteilt auf maximal 15 Einzelstellen, eingrenzen lassen.

Sinngemäß wird für die 2. Abdichtungslage beim Pkt. 7.2.3 „Maßnahmen bei Nichterreichen der Anforderungen“ die maximale zulässige Anzahl an Einzelstellen auf 15 erhöht. Eine Teilinstandsetzung gem. Pkt. 7.2.3 ist zulässig.

Einzelhohlstellen in der 2. Abdichtungslage mit einem Flächenausmaß von bis zu 100 cm² bedürfen, bei Nichterreichen der Vollverklebung, keiner Instandsetzung.

Für jede festgestellte Einzelhohlstelle in der 1. und in der 2. Abdichtungslage wird ein Qualitätsabzug fällig, welcher bei der Schlussrechnung zum Abzug kommt. Der monetäre Abzug wird gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$A = F_{PL} \times \frac{EP}{100} \times \sum F$$

- A Qualitätsabzug [Angabe auf 0,01 €];
- F_{PL} Prüflosfläche [m²];
- EP Einheitspreis der LV Position 32.14.01B bzw. Position 32.14.02B [0,01 €/m²];
- F Anzahl der Fehlstellen.

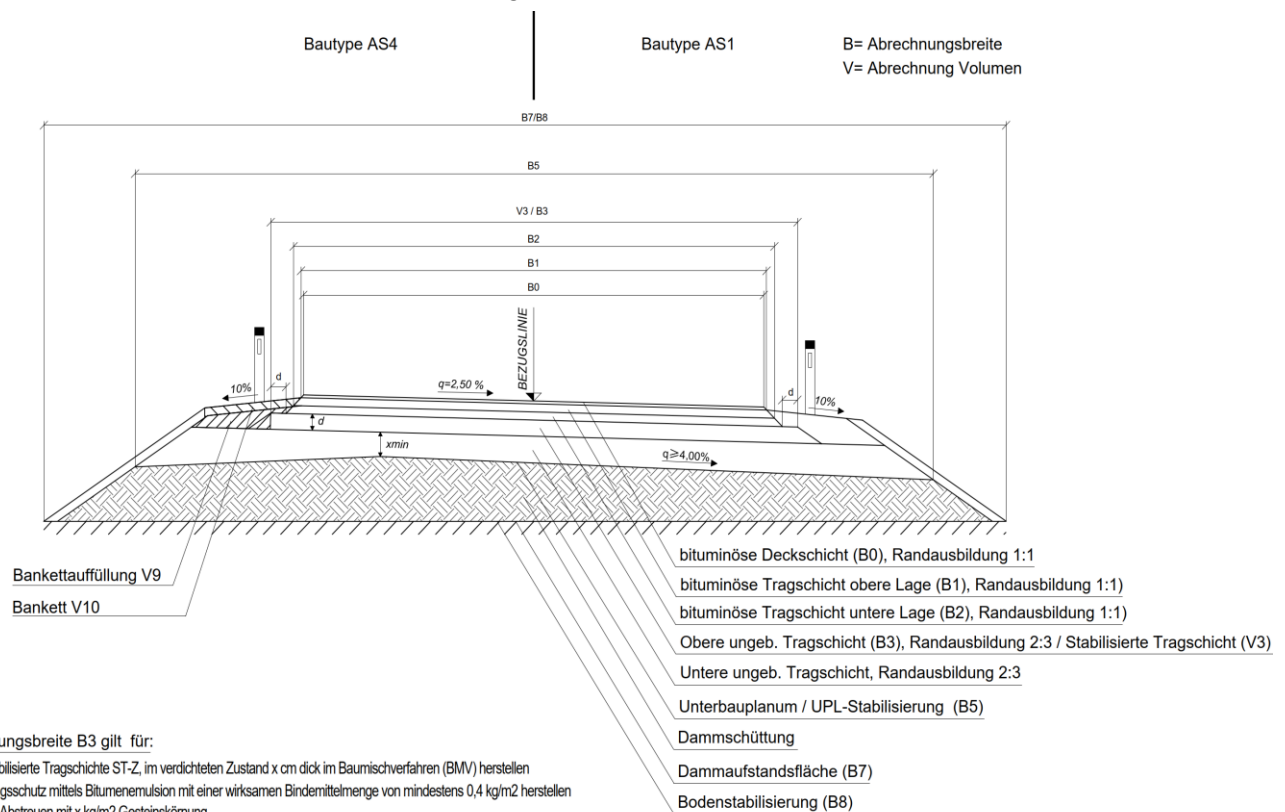
5.1.17 Emissionsgrenzwerte Stufe V

Es sind möglichst emissionsarme Baumaschinen einzusetzen. Als Mindeststandard für „nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ sind die Emissionsgrenzwerte der VO (EU) 2016/1628 Stufe V zu erfüllen.

Dies gilt nur für jene Geräte bzw. Motoren welche nach den jeweiligen „Zeitpunkten für die Anwendung“ (inkl. Übergangsfristen) in Verkehr gebracht wurden.

5.2 TECHNISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN STRASSE

5.2.1 Querschnittsskizze und Abrechnungsbreite



Abrechnungsbreite B3 gilt für:

Zement stabilisierte Tragschicht ST-Z, im verdichteten Zustand x cm dick im Baumischverfahren (BMV) herstellen
Verdunstungsschutz mittels Bitumenemulsion mit einer wirksamen Bindemittelmenge von mindestens 0,4 kg/m² herstellen
Liefen und Abstreuen mit x kg/m² Gesteinskörnung
Entspannungswalzen der stab.Tragsch. ST-Z

Abrechnungsbreite V3 gilt für:

Zusatzmat. CNR, 0/32 stab.Tragschicht frei Verwendungsstelle liefern und vorlegen (verrechnet wird: die tatsächlich eingebaute Menge)
Zement - Lieferung und Verarbeitung (verrechnet wird: die tatsächlich eingebaute Menge, jedoch maximal die gemäß Eignung erforderliche Menge)

5.2.2 Pflasterungsarbeiten

Die Pflasterungsarbeiten müssen vor Aufbringung der bituminösen Deckschicht bzw. der letzten Lage der bituminösen Tragschicht durchgeführt werden.

5.2.3 Vorbemerkung zur Leistungsgruppe 51 (LB-FSV-VI-007)

Sämtliche erforderliche Abträge der LG 51 "Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern" der LB-FSV-VI-007 werden nach den Positionen der LG 06 "Vor- Abtrags- und Erdarbeiten", vergütet.

5.2.4 Vermessungszeichen

Vermessungszeichen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vermessungsamt versichert und danach entfernt werden.

5.2.5 Abnahmeprüfung Bindemittel

Falls sich generell an Asphaltdeckschichten am Straßennetz der jeweiligen Bauabteilung innerhalb von 10 Jahren nach deren Herstellung Schäden wie beispielsweise extreme Ausmagerungen bzw. Kornausbrüche zeigen, gelten Fälle gem. RVS 08.97.05 Tab. 3 als begründet. Dies gilt unabhängig von AN und Mischanlage.

5.2.6 Verwendung von Schlacken

Schlacken und daraus hergestellte Gesteinskörnungen (egal ob in gebundener oder ungebundener Form) dürfen ausnahmslos nicht angeboten und eingebaut werden.

5.2.7 Verwendung von Flugaschen zur Bodenstabilisierung

Nur jene kieselsäurereiche und kalkhaltige Flugasche, die gem. ÖNORM EN 14227-4 geregelt ist und ausschließlich durch Verbrennung von Stein- oder Braunkohlenstaub in Energieerzeugungsanlagen entsteht, darf zur Bodenstabilisierung angeboten und eingebaut werden.

5.2.8 Verwendung von Flugaschen zur Bodenstabilisierung

Nur jene kieselsäurereiche und kalkhaltige Flugasche, die gem. ÖNORM EN 14227-4 geregelt ist und ausschließlich durch Verbrennung von Stein- oder Braunkohlenstaub in Energieerzeugungsanlagen entsteht, darf zur Bodenstabilisierung angeboten und eingebaut werden.

5.2.9 ungeb. Tragschichten Tragfähigkeit

Kommen Materialien mit höherer U-Klassen als ausgeschrieben zur Anwendung gelten die gem. RVS 08.15.01 in Tabelle 2 festgelegten Mindestanforderungen der höheren Klasse.

5.3 TECHNISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN BRÜCKE- UND KUNSTBAUTEN

5.3.1 Regelpläne

Die in den aktuell gültigen Regelplänen der Abteilung Brückenbau enthaltenen Ausführungsdetails sind projektspezifisch anzuwenden. Alle daraus ersichtlichen Aufwendungen sind bei der Kalkulation der entsprechenden Position zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzukalkulieren. Diese Regelpläne können per Email (post.st5@noal.gv.at) bezogen werden.

5.3.2 Güte- und Funktionsprüfungen

Dieser Pkt. präzisiert die Güte- und Funktionsprüfungen im jeweiligen Bauvorhaben (siehe Pkt. 3.11.2).

5.3.2.1 Baulosspezifisches Abnahmeprüfbuch (BAPB)

Im BAPB, werden alle vom AG geforderten Güte- und Funktionsprüfungen nach Zuordnung (Verantwortlichkeit für die Durchführung AN/AG) als auch nach dem Umfang (Prüfeinheiten) für das gegenständliche Bauvorhaben festgelegt.

5.3.2.2 Güte- und Funktionsprüfungen AN

Alle im BAPB angegebenen Güte- und Funktionsprüfungen welche dem AN zugeordnet wurden, sind in der angegebenen Anzahl und auf Kosten des AN durchzuführen. Die Kosten sind einzurechnen und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

5.3.2.3 Güte- und Funktionsprüfungen AG

Im BAPB werden auch die Güte- und Funktionsprüfungen des AG aufgelistet, welcher dieser selbst durchführt oder durch Dritte vornehmen lässt. Der AN ist verpflichtet diese Prüfungen zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung dem AG oder Dritten zu kommen zu lassen (Rüstungen, Absicherungen, Gegenlast bei Ev-Ermittlungen, etc.). Diese Hilfeleistungen sind ebenfalls durch den AN einzurechnen.

Der AN hat in Zusammenarbeit mit dem AG ein chronologisches Abnahmeprogramm (Prüfungen in der Sphäre des AG) im Voraus zu erstellen, laufend auf den aktuellen Stand zu bringen und dem AG zu übergeben. Der aktuelle Stand muss 2 Wochen im Voraus festgelegt sein, sodass dem AG eine genügend lange Dispositionsmöglichkeit eingeräumt wird. Würden dem AG Kosten aus Terminverschiebung von festgelegten Güte- und Funktionsprüfungen entstehen, so sind diese vom AN zu tragen.

Änderungen der Anzahl der Güte- und Funktionsprüfungen die dem AG zugeordnet sind, berechtigen den AN nicht Mehrkostenforderungen zu stellen, sofern nicht eine wesentliche Änderung der Gesamtprüfanzahl vorliegt.

5.3.3 Bauverfahren

Bei der Auswahl des Bauverfahrens und ihrer Schutzmaßnahmen ist in jedem Fall auf Umweltfreundlichkeit, geringe Lärmentwicklung, Stromleitungen, in der Nähe befindlicher Einrichtungen bzw. Anlagen u. dgl. m. zu achten. Eine unzulässige Belästigung und Beeinträchtigung der Anrainer bzw. der Umwelt darf nicht erfolgen. Diese Kosten sind einzurechnen, sofern im LV keine eigene Position vorgesehen ist.

5.3.4 Verdichtungsgeräte

Der Nachweis, dass die vom AN verwendeten Verdichtungsgeräte (Amplitude, Frequenz, dynamische Belastung, usw.) für das bzw. die jeweiligen Brückenobjekte, keine Schäden während der Verdichtungsarbeiten verursachen obliegt dem AN. Der Nachweis ist dem AG vorzulegen. Die Nachweiskosten sind einzurechnen und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

5.3.5 Brückenabdichtungssystem

Für Brückenabdichtungen mit Polymerbitumenbahnen sind die RVS 08.07.03 und die RVS 15.03.12 Vertragsgegenstand.

5.3.6 Instandsetzungsarbeiten

Instandsetzungsarbeiten sind entsprechend der Richtlinie „Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton“ der Österreichische Bautechnik Vereinigung (ÖBV) durchzuführen.

5.3.6.1 Abbruch bzw. Abtrag bei Instandsetzungen

Bei Instandsetzungen hat der Abbruch/Abtrag schonend zu erfolgen. Somit hat die Gerätewahl so zu erfolgen, dass weder Schäden noch unzulässige Erschütterungen an verbleibenden Bauteilen entstehen. Die Kosten sind einzurechnen und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

5.3.7 Sonderbauvorhaben

5.3.7.1 Abschnittsweise Tragwerksherstellung mittels konventionellem Lehrgerüst

Bei einer abschnittweisen Tragwerksherstellung werden folgende exemplarisch angeführten Kosten nicht gesondert vergütet:

- Umprojektierungskosten eines Detailprojektes;
- Stahlmeherverbrauch durch ungünstige Fugenteilung;
- kraftschlüssige Fugenbehandlung, Manipulationskosten des Lehrgerüsts;
- Abstützung der Anschlussbewehrung;
- etc.

5.3.8 Beton

5.3.8.1 Allgemeines

Bei Sichtbeton ist ohne gesonderte Vergütung stets ein Verflüssiger zuzusetzen. Sofern wegen der Größe des in einem Arbeitsgang herzustellenden Bauteils die Beigabe eines Abbindeverzögerers erforderlich ist, wird dies ebenfalls nicht gesondert vergütet, sondern sind diese Kosten im Einheitspreis einzurechnen. Das Maß der Verzögerungen ist auf die Bewehrungslänge und den Arbeitsfortschritt abzustimmen. Bei Tragwerken ist immer ein Verzögerer zu verwenden.

Die Lieferscheine sind dem AG vor Entladebeginn vorzulegen.

5.3.8.2 Identitätsprüfungen

Die Identitätsprüfungen werden vom AG an akkreditierte Prüfstellen vergeben mit der Auflage die Ergebnisse mit Formblatt 3-1 gem. ÖNORM B 4710-1:2018-01 Tab. B.1 dem AG zu übergeben.

Der AN hat beim Hersteller für den AG die schriftliche positive Genehmigung einzuholen.

5.3.8.3 Ergänzung zu Betonprüfungen in der Sphäre des AN

Der AN hat den Luftgehalt an der Baustelle auf seine Kosten zu prüfen und das Prüfergebnis dem AG nachweislich zu übermitteln. Die Prüfung hat vor Ort zu erfolgen.

Die Prüfhäufigkeit ist der ÖNORM B4710-1:2018-01 Tab. 43 zu entnehmen.

Für Betone mit künstlich eingeführter Luft: erste Mischerfüllung oder Ladung jeder Tagesproduktion, bis sich die Werte stabilisiert haben.

Bei XF2 und XF3 mindestens 1 x täglich, möglichst bei der 1. Lieferung.

Bei einem Prüfwert außerhalb der Grenzwerte, (z.B. GK22 2,5 % bis 6,5 %) und innerhalb der Grenzwerte, erweitert um die maximal zulässige Abweichung (2,0 % bis 7,5 %), ist jede weitere Lieferung bis zur Feststellung von Luftgehalten innerhalb der Grenzwerte zu prüfen.

Bei XF4 bei der 1. Lieferung.

Bei einem Prüfwert innerhalb der Grenzwerte (z.B. GK 22 4,0 % bis 8,0 %) ist jede weitere 3. Lieferung (das heißt, 1./4./7. usw.) zu prüfen. Mindestens jedoch 3x täglich. Bei einem Prüfwert außerhalb der Grenzwerte und innerhalb der max. zulässigen Abweichung (z.B. GK 22 3,5 % bis 9,0 %) ist jede weitere Lieferung bis zur 2-maligen Feststellung von Luftgehalten innerhalb der Grenzwerte und anschließend wieder jede 3. Lieferung zu prüfen.

5.3.8.4 Elektronischer Betonlieferschein

Ist seitens des AN bzw. seines beauftragten Betonlieferanten die Verwendung von elektronischen Lieferscheinen vorgesehen so sind folgende Punkte und Vorgaben zu erfüllen:

Vor der ersten Betonage ist für die vom AG namhaft gemachten Personen ein Onlinezugang zu Verfügung zu stellen. Dieser muss die Kontrolle des Betonvorganges in Echtzeit ermöglichen. Die alleinige Übermittlung der Lieferscheine, nach Abschluss des Betonvorganges per E-Mail, ist nicht ausreichend und wird seitens des AG nicht akzeptiert. Sollte der Onlinezugang nicht fristgerecht eingerichtet sein, wird ab der ersten Betonage die Pönale 4.2.2.12 Pönale sonstige Vertragsverstöße (Dauerdelikt) einbehalten.

5.3.9 Stahlbeschichtung

Ist das „Ausflecken“ bei Instandsetzungsarbeiten von Stahlbauteilen in einer eigenen LV-Pos. nicht vorgesehen, ist dieser Arbeitsgang in die entsprechenden vorhandenen Positionen einzurechnen.

5.3.10 Geländerbeschichtung

Die letzte Deckbeschichtung hat nach Fertigstellung aller Montagearbeiten auf der Baustelle zu erfolgen.

5.3.11 Leiteinrichtungen

Die Fahrzeugrückhaltesysteme zwischen Brücke und Straße bzw. Straße/Straße müssen kompatibel sein. Allfällige Übergangsstücke sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern dafür keine eigene Position vorgesehen ist.

5.3.12 Maßtoleranzen Grenzabweichungen

In Abänderung zur RVS 08.06.01:2019-11 Pkt. 3.2.3.3 (→ Verweis ÖNORM B 4704:2015-12 → Verweis ÖNORM DIN 18202:2013-12) gilt für Maße im Grundriss die Zeile der ÖNORM DIN 18202:2013-12 Tab. 1, jedoch für Nennmaße im Grundriss zwischen 30 m und 60 m bzw. größer 60 m, gilt ebenfalls die Grenzabweichung von ± 30 mm.

Für Höhenmaße gilt in Abänderung zur ÖNORM DIN 18202:2013-12 nur die Abweichung von max. ± 10 mm und für Lagersockel die Abweichung von ± 5 mm.

Höhenlage und Ebenheit: Die Oberfläche der fertiggestellten bit. Tragschicht und bit. Tragdeckschicht muss mit einer Genauigkeit von ± 1 cm auf Sollhöhe liegen. Werden Abweichungen festgestellt, so ist über Verlangen des AG die Sollhöhe durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des AN herzustellen.

5.3.13 Bewehrung

Für Betonbewehrung gilt die RVS 08.06.02.

6 ANHANG

6.1 MUSTER BANKGARANTIEBRIEF

Formblatt Bankgarantiebrie



Kreditunternehmung

Bezeichnung Kreditunternehmung _____

Adresse _____

Vergebende Dienststelle

An

Land NIEDERÖSTERREICH,

p. A. Amt der NÖ Landesregierung -

--- Straße und Hausnummer ---

--- PLZ und Ort ---

GARANTIEERKLÄRUNG (HAFTBRIEF)

Der Auftragnehmer / Die Firma _____

Adresse _____

E-Mail _____

hat für das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung,
mit Auftrag

vom _____

Kennzeichen _____

Leistungen über _____

(genaue Bezeichnung in Übereinstimmung mit dem Vertrag)

mit einer Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer) von

EUR _____

(in Worten: null Euro und null Cent _____)

übernommen.

Zur Sicherung der Rechtsansprüche, welche dem Land Niederösterreich aus oder im Zusammenhang mit dem über diese Leistungen abgeschlossenen Vertrag inklusive dessen Zustandekommen und Beendigung erwachsen, übernehmen wir hiermit die Haftung gegenüber dem Land Niederösterreich bis zum Höchstbetrag von

EUR _____

(in Worten: null Euro und null Cent _____).

Wir verpflichten uns unwiderruflich jeden, im Rahmen dieser Haftung uns genannten Betrag ohne jedwede Einwendung oder Einrede und ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses über erste Aufforderung binnen drei Werktagen nach Einlangen der

von der eingangs genannten Dienststelle ergehenden schriftlichen Aufforderung, auf welcher deren Rundstempel abgedruckt und die Nummer ihres Kontos vermerkt ist, dieser Dienststelle zu bezahlen.

Der angeforderte Betrag wird der sicherstellungsnehmenden Dienststelle unter Ausschluss jeder Barzahlung auf deren Konto überwiesen.

Die Haftung gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn die schriftliche Aufforderung spätestens am letzten Tag der Gültigkeit dieses Bankgarantiebriefes bei der Kreditunternehmung eingelangt ist, wobei die Aufforderung auch per Telefax übermittelt werden kann.

Dieser Bankgarantiebrief verliert seine Gültigkeit am _____.

Wir erachten uns außer Obligo befindlich, falls die Haftung nicht längstens bis zu diesem Tage in Anspruch genommen sein sollte. Sollte der Fristenablauf nicht auf einen Arbeitstag fallen, so endet die Frist mit Ablauf des folgenden Arbeitstages. Als Arbeitstage gelten alle Tage außer Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.

Eine Rücksendung des ungültig gewordenen Bankgarantiebriefes ist nicht erforderlich.

Diese Garantie erstreckt sich auch auf Ansprüche nach §§ 21 und 22 der Insolvenzordnung (IO). Für alle aus dieser Erklärung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht Kraft Gesetzes vor einen ausschließenden Gerichtsstand gehören, gelten die sachlich zuständigen Gerichte in St. Pölten als vereinbart.

Es gilt – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts – ausschließlich österreichisches materielles Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Bankmäßige Fertigung

Ort, Datum und Unterschrift

(entfällt bei digitaler Signatur)